

## **Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden**

### **Präambel**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hilden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Hauptfriedhof (auch Stadtfriedhof genannt), Kirchhofstraße
- b) Südfriedhof, Ohligser Weg
- c) Nordfriedhof, Herderstr./Schalbruch

#### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Hilden.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hilden waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hilden sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.

Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/ sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Hilden in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der/die Nutzungsberechtigte enthält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem/ der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Hilden auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten (gesperrten) Friedhöfen/ Friedhofsteilen und einzelnen Grabstellen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(7) Bei Maßnahmen gem. § 3 Abs. 4 und 5 ist die Grablage sowie Name und Vorname des/der zuletzt bekannten Nutzungsberechtigten öffentlich bekannt zu geben, wenn sein/ihr Aufenthalt nicht oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Auf den Friedhofswegen wird der Winterdienst nur eingeschränkt durchgeführt

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten (einschl. Grabeinfassungen) unberechtigt zu betreten oder zu befahren,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern oder zu lagern oder zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- j) Wege und sonstige Flächen mit Privat-Kfz ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder außerhalb der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung zu befahren.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern/innen des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der/die Antragsteller/in einen für die Ausführung seiner/ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Benutzung der friedhofseigenen Kippe durch die Gewerbetreibenden ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Friedhofsverwaltung.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens jedoch 3 Werktage vor der Beisetzung/Trauerfeier bei der Friedhofsverwaltung während der Dienstzeit anzumelden. Die erforderlichen Originalunterlagen sind spätestens vor der Beisetzung/Trauerfeier vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen von Montag bis Freitag.

(5) Erdbestattungen haben innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragten können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden. Das gleiche gilt, wenn die Verlängerung der Fristen im öffentlichen Interesse liegt. Leichen, die nicht innerhalb dieser Frist, und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem anonymen Feld beigesetzt.

#### **§ 8 Säрге und Urnen**

(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Sollte der gemäß § 9 Absatz 3 notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden können, ist für das angrenzende Grab ein zusätzliches Nutzungsrecht zu erwerben.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

#### **§ 9 Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Für alle dabei an den benachbarten Gräbern unvermeidbar auftretenden oder nur mit unvertretbarem Aufwand vermeidbaren Schäden wird der Gebührenschuldner gem. § 2 der Friedhofsgebührensatzung in Anspruch genommen.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der/die Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Einfassungen, Bepflanzungen und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Einfassungen, Bepflanzungen, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in diesem Fall auch Aufträge an Dritte zu vergeben.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Hilden im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. Vor jeder Umbettung ist von dem/der Antragsberechtigten oder Bestattungsinstitut die Genehmigung der Ordnungsbehörde einzuholen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der/die verfügungsberechtigte Angehörige/ Totenfürsorgeberechtigte des/ der Verstorbenen oder der/ die jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Während der Umbettung können Teilbereiche des Friedhofes gesperrt werden.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der/die Antragsteller /in zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen**

##### **§ 12 Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten und Aschestreifelder bleiben Eigentum der Stadt Hilden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) anonyme Reihengrabstätten,
- f) anonyme Urnenreihengrabstätten
- g) Ehrengabstätten
- h) denkmalgeschützte Grabstätten
- i) pflegefreie Reihengrabstätten
- j) Aschestreifeld
- k) Baumgrabstätten
- l) Urnenwand
- m) Urnenerdtkammer

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrucht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) Die Reihengräber haben in der Regel folgende Maße:

1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
1,40 m x 1,00 m, Abstand 0,30 m; die zu bepflanzende Fläche 0,90 m x 0,70 m.
2. Reihengräber für Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr:  
2,50 m x 1,30 m, Abstand 0,30 m; die zu bepflanzende Fläche 2,00 m x 0,90 m.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(5) Auf das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 3 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem entsprechenden Grabfeld hingewiesen. Ansprüche aus dem Unterlassen der Bekanntmachung können nicht geltend gemacht werden.

(6) Anonyme Reihengrabfelder sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen bereitgestellt werden. Die Verstorbenen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen der Reihe nach beigesetzt. Als Bestattungsstelle wird nur das Grabfeld bekannt gegeben, Rechte und Pflichten an anonymen Reihengrabstätten, ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Stadt Hilden zu. Ablage von Trauerfloristik/ Grabschmuck und Kerzen sind auf der Fläche verboten, sie können an der dafür vorgesehenen Ablagestelle abgelegt werden.

(7) Pflegefreie Reihengrabfelder sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten für Sargbeisetzungen, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung von Leichen bereitgestellt werden. An Kopfseite der Grabstätte verläuft ein Steinplattenband. Der mittlere Stein wird mit Vorname, Nachname des Verstorbenen versehen. Rechte und Pflichten, ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Stadt Hilden zu. Ablage von Trauerfloristik/Grabschmuck und Kerzen sind auf der Fläche verboten, sie können an der dafür vorgesehenen Ablagestelle abgelegt werden.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist für weitere mindestens 5 Jahre ab Antragstellung möglich. Sollte das Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung schon abgelaufen sein, sind für den Zeitraum zwischen Ablauf eines Nutzungsrechtes und dem Zeitpunkt der Antragstellung die Gebühren nachzuentrichten. Der Wiedererwerb/die Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu dem in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechts geltenden Gebührensatz.

Ein Anspruch auf Wiedererwerb/Verlängerung besteht nicht.

Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(3) Es gibt ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten. Diese können als Einfachgräber oder soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen als Tiefgräber genutzt werden. Über die Zulassung als Tiefgrab entscheidet die Friedhofsverwaltung. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte und für volle Jahre möglich. Neben einer Leiche kann jederzeit auf 0,25 qm eine Urne beigesetzt werden

(4) Einfachgräber können, wenn die Lage und Bodenverhältnisse es gestatten, nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Tiefgräber umgewandelt werden.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren. Der/ die Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(6) Eine Wahlgrabstätte ist in der Regel 2,50 m x 1,20 m groß, Abstand 0,30 m; die zu bepflanzende Fläche 2,00 m x 0,90 m.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts und der Ruhefrist kann die Stadt Hilden über die Grabstätte neu verfügen. § 3 Abs. 7 gilt entsprechend. Aus dem Unterlassen der vorgenannten öffentlichen Bekanntmachung kann kein Ersatzanspruch hergeleitet werden.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(10) Soll das Nutzungsrecht auf eine andere als in Absatz 9 Satz 2 genannte Person übertragen werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(11) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(12) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Teilrückgabe kann die Friedhofsverwaltung nach Prüfung zulassen.

(14) Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechts nach Ablauf der letzten Ruhefrist besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der entrichteten Benutzungsgebühr

(15) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen.
- e) Baumgrabstätten
- f) Urnenwand
- g) Urnenerdkammer

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Beisetzung stattfinden. Ein Wiedererwerb/eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(4) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden, die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Urnen; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

Die Maße der Urnengrabstätten und der fertigen Grabbeete betragen in der Regel:

- a) Urnenreihengrabstätten 0,80 m x 0,80 m,
- b) Urnenwahlgrabstätten 1,00 m x 1,00 m.

(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstigen Personen der Reihe nach bestattet. Als Bestattungsstelle wird nur das Grabfeld bekannt gegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Urnenreihengrabstätten, ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen, ohne oder mit einer abbaubaren Innenkapsel zu verwenden. Ablage von Trauerfloristik/Grabschmuck und Kerzen sind auf der Fläche verboten, sie können an der dafür vorgesehenen Ablagestelle abgelegt werden.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(7) Für die Beisetzung von Urnen in Grabstätten für Sargbestattungen gelten § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 letzter Satz.

(8) Baumgrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen. Mehrere Grabstätten sind kreisförmig um jeweils einen Baum angeordnet. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen, ohne oder mit leicht abbaubarer Innenkapsel zu verwenden. Überurnen auf Salzbasis dürfen nicht verwandt werden. Für eine Einzelstelle wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben. Ein Wiedererwerb/ Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Ablage von Trauerfloristik/Grabschmuck und Kerzen sind auf der Fläche verboten, sie können an der dafür vorgesehenen Ablagestelle abgelegt werden.

Der/Die Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, über der beigesetzten Urne eine Gedenktafel mit einer Mindeststärke von 12 cm und einer maximalen Größe von 40 cm x 30 cm bündig mit der Umgebungsoberfläche einsetzen zu lassen.

Im Übrigen erfolgen Bepflanzung und Pflegemaßnahmen ausschließlich durch die Stadt Hilden.

(9) In der Urnenwand werden Urnenkammern als Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen angelegt.

Die Kammern können mit bis zu 2 Urnen belegt werden. Überurnen sind vorgeschrieben. Sie dürfen nicht aus verrottbarem Material bestehen.

Nach Ablauf der Totenruhe/Nutzungszeit noch vorhandene Aschen, werden von der Friedhofsverwaltung der Erde anonym übergeben.

Für jede Kammer wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben. Beim Kauf zu Lebzeiten ist ein Erst-Erwerb für 30 Jahre verpflichtend. Ein Wiedererwerb/Verlängerung ist möglich.

Der/die Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit auf der vor der Verschlussplatte der Kammer aufgesetzten Rauchglasscheibe eine Gedenkschrift in Form eines nicht farbigen Glasschliffs auf seine/ihre Kosten anbringen zu lassen.

Pflegemaßnahmen an der Urnenwand erfolgen ausschließlich durch die Stadt Hilden.

Ablage von Trauerfloristik/Grabschmuck und Kerzen sind an der Urnenwand nicht möglich.

10) Urnenerdammern sind in bestehender Rasenfläche angelegte runde Erdkammern mit bauseits verlegten Abdeckungsplatten für Urnenbeisetzungen.

Die Erdkammern können mit bis zu 2 Urnen belegt werden. Überurnen sind vorgeschrieben. Sie dürfen nicht aus verrottbarem Material bestehen.

Nach Ablauf der Totenruhe/Nutzungszeit noch vorhandene Aschen, werden von der Friedhofsverwaltung der Erde anonym übergeben.

Für jede Kammer wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben. Beim Kauf zu Lebzeiten ist ein Erst-Erwerb für 30 Jahre verpflichtend. Ein Wiedererwerb/Verlängerung ist möglich.

Der/die Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit auf der Verschlussplatte eine Gedenkschrift auf seine/ihre Kosten eingravieren zu lassen. Gedenkschriften sind nur gold- und weißfarbig zugelassen.

Ablage von Trauerfloristik/Grabschmuck und Kerzen sind auf der Fläche verboten, sie können an der dafür vorgesehenen Ablagegestelle abgelegt werden.

## **§ 16 Aschestreufeld**

(1) Die Asche wird auf einem von der Stadt Hilden festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn dies der/die Verstorbene schriftlich bestimmt hat.

(2) Der Stadt Hilden ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschestreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 19 ff.) sind nicht zulässig.

## **§ 17 Ehrengabstätten und denkmalgeschützte Grabstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt Hilden.

(2) Denkmalgeschützte Grabstätten sind solche Grabstätten, die im Denkmalverzeichnis der Denkmalbehörde eingetragen sind. Die Denkmalschutzbestimmungen sind einzuhalten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Hiervon ausgenommen sind die Grabstätten.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 19 Allgemeines**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Stehende Grabmale sind ab einer Mindeststärke von 0,12 m zugelassen.

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (hergestellt) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

- (3) Die Verlegung von Einfassungen für Grabstätten an neu angelegten Grabfeldern des Hauptfriedhofes, auf dem Süd- und Nordfriedhof sowie der Plattenbänder und der Namensplatten auf den pflegefreien Reihengrabstätten führt die Friedhofsverwaltung auf Kosten der verfügungsberechtigten Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen. Die Kosten werden als Effektivkosten in Rechnung gestellt. Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten den gesamten Betrag zu verlangen. Die Einfassung neu anzulegender Wahlgrabstätten auf dem alten Teil des Hauptfriedhofes muss 10 cm stark sein und 5 cm über dem gewachsenen Boden verlegt werden. Roter Sandstein oder Ruhsandstein von 6 bis 8 cm Stärke und mindestens 50 cm Stücklänge ist erlaubt.

### **§ 20 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Steckholzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zustimmungspflichtig, Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach Beisetzung verwendet werden. Der/die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Wahlgrabstätten/Urnen-wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Anträge sind auf einem bei der Stadt Hilden erhältlichen Formblatt, der TA Grabmal entsprechend, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Reichen die Angaben auf dem Formblatt zur abschließenden Entscheidung über die Genehmigung nicht aus, so ist der Antragsteller verpflichtet, ergänzende Angaben zu machen. Bei der Installation eines QR-Code ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) nicht besetzt

(6) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale, die den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen, können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

## **§ 21 Anlieferung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale unter Einhaltung der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der „Deutschen Naturstein Akademie“ in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, richtet sich nach der TA Grabmal. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist - ausschließlich zugelassen ist Pfahlgründung.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale von 12 cm bestimmt sich nach § 19.

## **§ 23 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist

die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 12 Wochen aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

## **§ 24 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Hilden über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(4) Die Entfernung denkmalgeschützter Grabstätten ist nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zulässig.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzenhöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des

Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der/die Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der/die Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Bei Reihengrabstätten/Wahlgrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten müssen binnen 2 Monaten nach Belegung/Erwerb des Nutzungsrechtes der Grabhügel abgeräumt und spätestens nach 4 Monaten müssen die Grabstätten gärtnerisch hergerichtet und eingefasst sein. Bei der gärtnerischen Herrichtung wird empfohlen, auf Torf zu verzichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§ 26 Gestaltungsvorschriften**

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 25 keinen zusätzlichen Anforderungen.

## **§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine/ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den/die Verantwortliche/n schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der/die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 sind zu beachten.

### **§ 28 Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes**

Will der/die Nutzungsberechtigte ausnahmsweise vor Ablauf der Ruhefrist auf das Nutzungsrecht verzichten, so hat er/sie einen Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Dem Antrag kann entsprochen werden, wenn die Restruhezeit 5 Jahre nicht übersteigt und wenn besondere persönliche Gründe wie insbesondere hohes Alter, physischer oder psychischer schlechter Gesundheitszustand vorliegen. Wird dem Antrag entsprochen, ist er ferner verpflichtet, Grabstein, Bepflanzungen und Grabzubehör zu entfernen und die Grabstätte nach dem Einplanieren einzusäen. Für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist ist eine jährliche Pflegepauschale von dem/der Nutzungsberechtigten im Voraus zu entrichten.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 29 Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 30 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des/der Amtsarztes/ärztin.

### **§ 30 Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können nur im Feierraum der Trauerhalle abgehalten werden. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Trauerhalle überführt worden ist.

(4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Anmeldung die Friedhofsverwaltung eine Verlängerung der Trauerfeier gegen Zahlung zusätzlicher Gebühren genehmigen. Diese sind auch zu zahlen, wenn die Überziehung nicht angemeldet und genehmigt war.

(5) Jede gewerbsmäßige Musik- und jede Gesangsdarbietung, sowie Lautsprecherübertragungen auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Die stadt eigenen Musikinstrumente in den Feiterräumen dürfen grundsätzlich nur von den durch die Friedhofsverwaltung zugelassenen Musikern gespielt werden.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 32 Haftung**

Die Stadt Hilden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Hilden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Hilden verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

- f) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- g) entgegen § 20 Abs. 1 und 3, § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- h) Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 23 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 25 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- j) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister

### **§ 35 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der § 19 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 01.05.15 in Kraft.

(3) Die §§ 12 Absatz 2 Buchstaben l und m, 15 Absatz 1 Buchstaben f und g, 15 Absatz 9 sowie 15 Absatz 10 treten mit der endgültigen Herrichtung der Felder mit Urnenwand und Urnenerdammern in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 20.06.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung vom 24.04.2013 wird für die Stadt Hilden verordnet:

### **§ 1**

Die im Amtsblatt der Stadt Hilden Nr. 01/15 vom 13.01.2015 veröffentlichte Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen vom 29.12.2014 wird wie folgt durch die Verordnung vom 19.03.2015 nachfolgend ergänzt und in Teilen aufgehoben.

### **§ 2**

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

1. Neben den bereits genehmigten Terminen am 03. Mai 2015, 20. September 2015 gilt dies zusätzlich für den 08.11.2015 und den 20.12.2015.

Die in der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 29.12.2014 enthaltene Ermächtigung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 29.11.2015 wird hiermit aufgehoben.

2. Vorstehende Ermächtigung gilt nicht für den Bereich des Gewerbegebietes Ellerstraße/Westring (hier: Handelszweig Möbelbranche) am 03. Mai 2015, am 08. November 2015 und am 20. Dezember 2015.

### **§ 3**

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des Handelszweiges Möbelbranche dürfen im Bereich des Gewerbegebietes Ellerstraße/Westring in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

1. 08. Februar 2015 und 08. März 2015 (beide bereits erfolgt) sowie zusätzlich am 27. Dezember 2015.

### **§ 4**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19. März 2015  
gez. Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

## 2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz	16.12.2004		01.01.2005
1. Nachtrag	17.12.2008	§ 3 Ziffer 7 a, b, c, g, h, i § 9 Ziffer 2 § 15	01.02.2009
2. Nachtrag	<b>18.03.2015</b>	§ 3 Ziffer 7a, h	<b>01.04.2015</b>

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), und der §§ 1,2,4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen ( KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GVNRW S: 712/SGV NRW 610), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgenden 2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für den Heinrich-Strangmeier-Saal im Alten Helmholtz beschlossen:

Die Benutzungs-und Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

### § 3 Benutzungsgebühr

(7) Für die Benutzung des Saales oder eines Teiles des Saales werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Für die Benutzung des gesamten Saales inkl. Bühne,<br>Stuhllager, Küche beträgt die Gebühr pro Tag                | 170,00 €            |
| Vor- und Nachbereitung inkl. Bestuhlung  | 40,00 €             |
| Bei Nutzung einer Hälfte des Heinrich-Strangmeier-Saales<br>mit Stuhllager und Küche beträgt die Gebühr pro Tag      |                     |
| Vor- und Nachbereitung inkl. Bestuhlung  | 110,00 €<br>20,00 € |
| Bei Nutzung einer Hälfte des Heinrich-Strangmeier-Saales<br>mit Stuhllager und ohne Küche beträgt die Gebühr pro Tag |                     |
| Vor- und Nachbereitung inkl. Bestuhlung  | 90,00 €<br>20,00 €  |
| h) Einsatz Bühnentechnik:  |                     |
| ▶ Bühnenpodest (Indoor) 2 m x 1 m  | 10,00 €             |
| ▶ Beschallungsanlage: 2x d&b C6,<br>2x d&b E3, 3x Verstärker E-Pac,<br>Mischpult 24-8-2, Siderack, CD-Player         | 120,00 €            |
| ▶ Subwoofer 2x E18, 2x E-Pac   | 50,00 €             |
| ▶ Monitorlautsprecher (Stück)  | 20,00 €             |
| ▶ Funkmikrofone Beyer Dynamic  | 40,00 €             |
| ▶ Interkomsystem (Sprechanlage)  | 20,00 €             |
| ▶ Videobeamer 3500 Ansi fest installiert   | 80,00 €             |
| ▶ Videobeamer mobil 2000 Ansi  | 50,00 €             |

▶ Leinwand mobil 1,80 x 1,80 m	10,00 €
▶ Mikrofon Standard pro Stück	5,00 €
▶ Tageslichtprojektor	10,00 €

### **§ 15 Inkrafttreten**

Der 2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Hilden, den ... 2015  
Birgit Alkenings  
Bürgermeisterin

**12. Nachtrag zur****Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung)**

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Hildener Obdachlosensatzung	16.11.1971		01.01.1972
1. Nachtrag	02.02.1982	§ 3	01.01.1982
2. Nachtrag	26.09.1984	§ 3	01.01.1985
3. Nachtrag	25.04.1988	§ 3 Abs.1	01.05.1988
4. Nachtrag	13.07.1992	§ 3 Abs.1	01.08.1992
5. Nachtrag	15.12.1993	§ 3 Abs.1f	01.01.1994
6. Nachtrag	02.03.1995	§ 3 Abs.2	10.03.1995
7. Nachtrag	26.06.1997	§ 3 Abs.1	01.07.1997
8. Nachtrag	15.06.1999	§ 3 Abs.1	01.07.1999
9. Nachtrag	20.07.2001	§ 3 Abs. 1	01.01.2002
10. Nachtrag	18.07.2002	§ 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3, § 5, § 7	26.07.2002
11. Nachtrag	15.06.2007	§ 3 Abs. 1 Buchstabe a)	22.06.2007
<b>12. Nachtrag</b>	<b>18.03.2015</b>	<b>§3 Abs. 1</b>	

**§ 1 Grundsatz**

Die Stadt Hilden unterhält als öffentliche Einrichtungen Unterkünfte zur vorübergehenden oder dauernden Unterbringung von Obdachlosen.

**§ 2 Benutzung**

- (1) Zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist nur berechtigt, wer durch den Bürgermeister in diese eingewiesen worden ist.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume besteht nicht. Der Bürgermeister ist berechtigt, die Eingewiesenen zur zweckmäßigeren Ausnutzung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung jederzeit in eine andere Unterkunft umzusetzen.
- (3) Im Übrigen haben die Eingewiesenen die vom Bürgermeister erlassene Benutzungsordnung zu beachten.

**§ 3 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind folgende Gebühren **in Höhe von 4,90 €/pro qm** zu entrichten:

- a) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Hegelstr. 31:  
je Quadratmeter der Wohneinheit  
je Monat 4,40 €~~
- b) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Forststraße 21a:  
je Quadratmeter der Wohneinheit  
je Monat 7,70 €~~
- c) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Krabbenburg 6:  
je Quadratmeter der Wohneinheit  
je Monat 3,20 €~~
- d) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Oststraße 69/75:  
je Quadratmeter der Wohneinheit  
je Monat 4,40 €~~

- e) ~~Obdachlosenwohnunterkunft Richrath Str. 257:  
je Quadratmeter der Wohneinheit  
je Monat 4,40 €.~~

(2) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat genutzt, so wird die Gebühr nach Tagen berechnet. Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 der Monatsgebühr. Für den Einzugstag wird ein Tagessatz berechnet; der Auszugstag wird nicht berechnet. Bei Umsetzung innerhalb der Unterkünfte zählt der Tag der Umsetzung für die Berechnung der neuen Benutzungsgebühr.

#### **§ 4 Zahlungspflicht, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind alle Personen verpflichtet, die die Obdachlosenunterkünfte benutzen. Mehrere gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Hilden zu überweisen, erstmalig spätestens am 3. Tage nach der Einweisung.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

#### **§ 5 Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung, Erlass**

Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgermeister.

#### **§ 6 Zwangsmittel**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung finden die §§ 55 bis 66 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (SGV NW 2010) Anwendung.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ im Primarbereich

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung der Stadt Hilden über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“, in der „Verlässlichen Grundschule 8-1“ sowie bei „Silentien“ im Primarbereich	19.06.2007		01.08.2007
1. Nachtragssatzung	03.07.2008	§ 4 Nr. 3 Satz 1	01.08.2008
2. Nachtragssatzung	15.07.2009	§ 4 Nr. 3 Satz 1	01.08.2009
Neufassung	18.03.2015	§ 4 Nr. 3 Satz 1, § 6, § 9	01.08.2015

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff / SGV NRW 2023) in der aktuellen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610) in seiner aktuellen Fassung, §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 in seiner zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 zu Gebundenen und Offenen Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Primarbereich und Sekundarstufe I in seiner zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert mit Erlass vom 15.01.2015, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 18.03.2015 diese Satzung beschlossen:

### I. Offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich

#### § 1 - Das Angebot

Die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.

#### § 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.
3. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (1.8. - 31.7.).

#### § 3 - Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich bei:
  - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
  - Wechsel der Schule,
  - längerfristige Erkrankung des Kindes (min. 4 Wochen) sowie
  - Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten.
  
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
  - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
  - die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
  - die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

#### § 4 - Elternbeiträge, Fälligkeit

1. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.
  
2. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsgrundschule. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
  
3. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule werden für das erste Kind monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

<b>Bruttojahreseinkommen (€) *</b>	<b>mtl. Elternbeitrag (€)</b>
<b>1. bis 25.000</b>	<b>0,00</b>
<b>2. bis 37.500</b>	<b>63,00</b>
<b>3. bis 50.000</b>	<b>92,00</b>
<b>4. bis 62.500</b>	<b>115,00</b>
<b>5. <u>bis 75.000</u></b>	<b><u>150,00</u></b>
<b>6. <u>über 75.000</u></b>	<b><u>170,00</u></b>

\* Unter Bruttojahreseinkommen ist die Regelung zu Grunde zu legen, die sich aus der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Hildener Stadtgebiet i. V. m. den Bestimmungen zum Kinderbildungsgesetz ergibt.

Wird kein Nachweis vorgelegt, ist der Beitrag nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

Das Familienjahreseinkommen ist durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bzw. einer Jahreseinkommensbescheinigung und der Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember des Vorjahres (auch bei geringfügigen Beschäftigungen), oder eines aktuellen Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebescheides nachzuweisen. Unterhaltsbezüge sind ebenfalls nachzuweisen.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Betreuungsnetz oder die Offene Ganztagsgrundschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge,

so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

4. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

## **§ 5 - Mittagsverpflegung**

Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich ein Kostenbeitrag, welcher gesondert festgesetzt wird, erhoben.

## **II. Verlässliche Grundschule 8-1 im Primarbereich (VGS)**

### **§ 6 - Das Angebot**

Die VGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, bei Bedarf auch länger. Abweichungen legt die Schulleitung fest.

Für die Ferienzeit können die Eltern Ihre Kinder für die Angebote der OGS anmelden. Zusätzliche Beiträge fallen nicht an.

Die Kinder, die zu Ferienmaßnahmen angemeldet werden, nehmen an der mittäglichen Versorgung teil. Essensbeiträge werden analog zu § 9 erhoben. Der Betrag je Schuljahr liegt, unabhängig von der Intensität der Teilnahme an den Ferienprogrammen, pauschal bei der Summe eines Monatsbeitrags, der für Kinder der OGS erhoben wird.

Die außerunterrichtlichen Angebote der VGS gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 7 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

An den außerunterrichtlichen Angeboten der VGS können grundsätzlich nur Kinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

Es werden nur so viele Kinder aufgenommen, wie freie Plätze an der jeweiligen Schule vorhanden sind. Eine Gruppe besteht aus mindestens 20 Kindern. Kleinere Gruppen werden der Offenen Ganztagschule angegliedert und dort wie eine VGS- Gruppe geführt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter.

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schulhalbjahres.

### **§ 8 - Abmeldung, Ausschluss**

Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des darauf folgenden Monats möglich.

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der VGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib in der Maßnahme nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihren Beitragszahlungen nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten von letzteren verweigert wird, sowie
- die Aufnahme auf unzutreffenden Angaben der Erziehungsberechtigten beruht.

## **§ 9 - Elternbeiträge, Fälligkeit**

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der VGS. Sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die außerunterrichtlichen Angebote, ist der Beitrag anteilig zu entrichten.

Der Jahresbeitrag liegt bei 420,00 € und wird auf 12 Monate verteilt mit je 35,00 € entrichtet.

Ein Verzicht auf die Beitragszahlung ist analog der Regelungen zur Offenen Ganztagschule möglich. Der Elternbeitrag ist nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.08.2015** in Kraft.

An diesem Tage tritt die Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft.

.

3. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung - vom 17.12.2009

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Hilden am .... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der § 1 Nr. 5 der Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

5. das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Hilden über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-Anlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 10.07.1991 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

Der § 8 der Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

#### § 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Sollte sich die Zusammensetzung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück geändert haben bzw. entspricht die Hausanschlussleitung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik (siehe § 57 Abs.1 Landeswassergesetz NRW) kann im Einzelfall der Einbau eines entsprechenden Abscheiders (Nachrüstung der Hausanschlussleitung) auch nachträglich verlangt werden.

Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt die Aussage des Satzes 1 jedoch nur, wenn die Stadt Hilden im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/ der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
3. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
4. Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Hilden kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
5. Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **§ 3**

Der § 11 der Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

#### **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer /die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er /sie dies der Stadt Hilden anzuzeigen. Die Stadt Hilden verzichtet in diesem Fall in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

### **§ 4**

Der § 13 Abs. 7 Buchstabe d) der Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

- d) Die Durchführung der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer/ der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten. Zur Vorbereitung von Straßen- und Kanalbauarbeiten im

öffentlichen Bereich kann die Stadt Hilden die Grundstücksanschlussleitungen einer optischen Inspektion auf eigene Kosten unterziehen.

## § 5

Der § 15 der Entwässerungssatzung erhält folgende Fassung:

### § 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde.
2. Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
3. Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
4. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer/die Eigentümerin des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt Hilden darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Hilden hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Hilden Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
5. Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

6. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Hilden durch den Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerinnen oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Hilden erfolgen kann.
7. Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
8. Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Hilden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 6**

Der § 21 der Entwässerungssatzung erhält folgende Nr. 10.a:

### 10.a § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Hilden entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

## **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

2. Nachtragssatzung vom            zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden vom 26.05.2010

#### Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564 hat der Rat der Stadt Hilden am .... folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Aufhebung

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden vom 26.05.2010 wird aufgehoben.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft





Fraktion im Rat der Stadt Hilden  
hilden@afd-kvmettmann.de

AfD Fraktion | Lise-Meitner-Str. 3 | 40721 Hilden

Vorsitzender:  
Prof. Dr. Ralf Bommermann  
Hummelsterstr. 9  
40724 Hilden  
0172/3447171

**Haushaltsrede des Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung am  
18.03.2015. Es gilt das gesprochene Wort!**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,  
Frau Bürgermeisterin,  
Herr Kämmerer,  
liebe interessierte Gäste und Presse,

Mut zur Wahrheit – so lautet das Motto der Alternative für Deutschland.

Ich habe hier und heute den Mut zu sagen:

„Voriges Jahr standen wir kurz vor dem Abgrund und jetzt sind wir einen  
Schritt weiter.“

Halten wir die Eckdaten fest:

- Defizit dieses Jahr über 8,4 Millionen Euro
- Schuldenanstieg bis 2017 auf über 30 Millionen Euro
- fast völliger Verbrauch der virtuellen Rücklage bis 2018

Und dann? Nothaushalt und staatliche Zwangsbewirtschaftung, wenn wir nicht endlich gegensteuern.

Herzlich willkommen in der finanzpolitischen Palliativstation der Stadt Hilden.  
Untergang ja – aber natürlich mit Wohlfühl-Gefühl. Alles bleibt gut!

Und was das Schlimmste ist: Defizit im Finanzhaushalt von 3,3 Mio. €, aber eine Kreditaufnahme von über 5,7 Mio. €.

Fazit: In Höhe von über 2,4 Millionen Euro bestreiten wir unseren laufenden Unterhalt von einem Kredit. Meine Damen und Herren: Machen Sie das zu Hause auch so?

Woran liegt es?

Nur zwei Kleinigkeiten, die aber symptomatisch sind:

Da gibt der Rat im Vorgriff auf einen Haushalt, der nicht einmal ansatzweise bekannt ist, mal so eben 65.000 € pro Jahr frei. Das ist genau so, als würden Sie, meine Damen und Herren, etwas für 200,00 € kaufen, ohne vorher ins Portemonnaie geschaut zu haben, oder, noch schlimmer: Einen Vertrag über monatlich 100,00 € eingehen, ohne zu wissen, ob Sie sich das überhaupt leisten können! Ganz abgesehen von der eklatanten Verletzung des Prinzips der Jährlichkeit des Haushaltes. Und das alles mit der Begründung: Die Eltern brauchen Planungssicherheit über 8 Monate anstatt nur für 3 Monate. Wir – oder besser Sie – vergeben Planungssicherheit, die Sie selbst gar nicht besitzen.

37.000 € für Unterflurglascontainer, deren Bedarf an diesem Standort überhaupt nicht feststeht – das ist auch so ein Fall für das berühmte „Schwarzbuch“ des Bundes der Steuerzahler.

Zitat aus der Rede des Kämmerers:

„Ich wünsche mir, dass klar und deutlich auch NEIN gesagt wird zu neuen Vorhaben, weil es finanziell derzeit nicht machbar ist.“

Als ich den Haushaltsentwurf für das Jahr 2015 durchschaute, habe ich gedacht: Toll, nach der Mehrjahresfinanzplanung des Kämmerers sollen bis zum Jahr 2018 etwa 40 Stellen abgebaut werden, weil sonst die konstant geplanten Personalausgaben trotz der absehbaren Tarifsteigerungen gar nicht realisierbar wären.

**Aber ich habe schnell gelernt, dass die Mehrjahresfinanzplanung reine Makulatur ist. Unsere - vielleicht etwas naive - Annahme,**

**die Beträge der Mehrjahresfinanzplanung seien vom Fachamt und der Kämmerei sorgfältig unter Anstellung auch einer Prognose ermittelt worden**

**war tatsächlich falsch. Zitat aus der Antwort der Verwaltung:**

**„Wenn dem so wäre, müsste nicht jedes Jahr mit viel Aufwand ein neuer Haushaltsplanentwurf erstellt werden.“ Zitat Ende.**

**Warum verabschieden wir dann jetzt eine Mehrjahresfinanzplanung, wenn es doch gar keine ist??? Zur Klarstellung: Gemäß Auftrag des HuF vom 04.03.2015 beschließen wir die Planung jetzt verbindlich so und nehmen sie keinesfalls nur zur Kenntnis! Oder wollen Sie, Frau Bürgermeisterin, wirklich einen verbindlichen Beschluss des HuF missachten und es bei einer schlichten Kenntnisnahme belassen? Das wäre ein klarer Fall für die Kommunalaufsicht!**

**Der Stellenplan im Jahr 2015? Keine Reduzierung – im Gegenteil. Selbst ohne den Bereich Kinderbetreuung findet eine Stellenvermehrung statt.**

**Was war vor etwa einer Woche in der Zeitung zu lesen: In Ratingen wird bis zum Jahr 2020 eine Stellenkürzung von 6 % angestrebt. Wohlgermerkt: Von der Verwaltung selbst und nicht von einer bösen Partei. Zitat: „ Wir müssen gegensteuern, um langfristig handlungsfähig zu bleiben. Wir müssen frühzeitig die richtigen Weichen stellen, um eben nicht unter die Haushaltsaufsicht zu kommen.“ Zitat Ende.**

**In Hilden haben wir zwar viele Optiker, aber die Kurzsichtigkeit ist noch immer flächendeckend vorhanden.**

**Wir dürfen also gespannt sein, welche Überraschungen uns die künftigen Haushalte in punkto Personalkosten bescheren werden. Eines steht fest: Ohne Personalabbau wird allein durch Tarifsteigerungen unsere fiktive Rücklage nur noch 1,5 Mio. Euro betragen und damit noch unterhalb der verwaltungsinternen Vorgabe liegen. Abzüglich der notwendigen Unterhaltung der Schulgebäude sind wir bei NULL angelangt. Und dann???**

Die traumhafte Betreuungsquote in den Kitas von 80 %, die von allen als völlig ausreichend angesehen wird, wird trotz rückläufiger Kinderzahlen weiter erhöht. Gibt es wenigstens schon Pläne, wie die später einmal überflüssigen Plätze zu Wohnheimen für Senioren umgebaut werden?

Ab dem nächsten Jahr kann die Versorgungsrücklage nicht mehr bedient werden! Aber wer dann später einmal die Pensionen bezahlt, ist Ihnen hier und heute natürlich völlig gleichgültig!

Notwendige Sanierungen von Straßen und Kanälen werden nach rot-grünem NRW-Vorbild geschoben, bis es gar nicht mehr anders geht. Bei nötigen Maßnahmen für die Schulgebäude fehlen schon nach der jetzigen Planung 1,5 Millionen Euro; der Betrag wird sich erfahrungsgemäß deutlich erhöhen, wenn die konkreten Wunschzettel der Schulleiter fertig sind.

Meine Damen und Herren: Nachhaltige Vermögenspflege sieht anders aus!

Wenn bei Investitionsgütern die Garantie ausläuft, ist es Zeit für die Neubeschaffung. Meine Damen und Herren: Machen Sie das bei sich zu Hause auch so?

Diesen Vorwurf kann ich der Verwaltung nicht ersparen: Willfähige oder unkritische Ratsmitglieder (oder beides?) zu derartigen Geldausgaben zu verleiten, die wir uns nicht leisten können. Das ist ein „Schwarze-Peter-Spiel“ auf einem existenzbedrohenden Niveau nach dem Motto. „Wir sind die Guten, und wenn der Rat nicht mitmacht, sind die die Bösen.“

Jedes Jahr das gleiche: Fahrzeuge im Volumen von 1,6 Mio. € stehen zur Beschaffung an. Begründung? Fehlanzeige!

Die entsprechenden Erläuterungen (nicht etwa nachvollziehbare Begründungen) wurden erst am 18.02.2015 vorgelegt, obwohl (und ich zitiere jetzt aus der Niederschrift der Sitzung des StEA vom 16.01.2008:)

„Herr Hanke hielt fest, er habe den Antrag der CDU-Fraktion seinerzeit so

verstanden, dass der Bericht regelmäßig zur Haushaltsplanberatung vorzulegen sei.“ Zitat Ende.

„Zur“ Haushaltsplanberatung bedeutet: VOR den Beratungen und nicht erst gegen Ende. Frage: Warum hält er sich nicht an sein eigenes Verständnis?

Meine Damen und Herren, wir, die AfD, haben Sie leider vergeblich dazu aufgerufen, ein Zeichen dahingehend zu setzen, dass wir mangels einer Begründung für diesen angeblichen Bedarf dann eben nur einen Teilbetrag bewilligen. Anm.: Eigentlich gehört der gesamte Ansatz gestrichen. Jeder bewilligte Euro wird ohne sachliche Begründung der Verwaltung als freies Spielgeld zur Verfügung gestellt.

Wir können auch etwas juristischer werden: Meiner Einschätzung nach ist das Veruntreuung von Steuergeldern in zumindest mittelbarer Täterschaft, meine Damen und Herren der Verwaltung. Und Ihnen, den Ratsmitgliedern, die sich kritiklos als Werkzeug missbrauchen lassen, die diesem Handeln ihr Placet mitgeben, also allen denjenigen, die heute diesem Haushaltsplan zustimmen, rufe ich zu: Sie versündigen sich an Ihren Kindern und Enkeln. Die müssen nämlich die Zeche bezahlen, die Sie verantwortungslos – wie bereits in den vergangenen Jahren - hier und heute machen.

Sie sprechen von Vertrauen in die Verwaltung; ich nenne das Bequemlichkeit. Meine Damen und Herren: Von Vertrauen steht in der Gemeindeordnung nichts, wohl aber findet sich der Begriff „Kontrolle“. Und Vertrauen muss verdient, muss erarbeitet werden. Darauf warte ich seit 15 Jahren.

Natürlich wissen wir, dass die Ausgabenprobleme in Hilden mit den dargestellten Beispielen allein nicht lösbar sind. Wir leben nach wie vor insgesamt über unsere Verhältnisse. Ich darf – wie bereits im Vorjahr - den Schuldnerberater der Caritas für den Kreis Mettmann, Herrn Heinrich Beyll, zitieren\*, der auf die Frage: „Was ist Überschuldung“ kurz und prägnant antwortete. „Wenn die Ausgaben höher sind als die Einnahmen“. Nach dieser - im übrigen auch von der AfD geteilten - Definition ist Hilden überschuldet:

**In diesem Jahr über 8,4 Millionen Euro Defizit!**

Ein Befund, den auch die Industrie- und Handelskammer massiv kritisiert. Ich zitiere: „Somit wird die Stadt ihr Haushaltsproblem nachhaltig nur durch entsprechende Disziplin auf der Aufwandsseite lösen können.“ Zitat Ende. - So ist es!

Natürlich kommen jetzt die Hinweise auf diejenigen Kommunen, denen es noch schlechter geht. Das ist für uns aber kein Maßstab: Wir schauen nach oben, nicht nach unten!

Seit Jahren sage ich: Wir müssen den Haushalt in Hilden völlig neu justieren und insbesondere von all den ach so sinnvollen und ach so tollen Projekten verabschieden, die wir uns einfach nicht mehr leisten können. Ohne den konsequenten Rückbau von Leistungen, die zwar alle wünschenswert und nützlich und auch sicher absolut sinnvoll, aber eben nicht zwingend geboten sind, werden wir den Bankrott der Stadt Hilden erleben.

Meine Damen und Herren: Sie alle hatten ihre Chance. Die Chance, auch einmal ein klares „NEIN“ zu sagen. Unsere Einsparvorschläge der AfD reichten an die 3 Mio. Euro allein für dieses Jahr heran. Sie haben alle Anträge in Bausch und Bogen abgelehnt, teilweise, wie im Sozialausschuss, ohne sich überhaupt damit zu beschäftigen oder eine Diskussion darüber zuzulassen.

Und an meine frühere Fraktion gerichtet: Wer fernab vom eigenen Wahlprogramm abstimmt, nur um sein eigenes Mütchen zu kühlen, hat den Wählerauftrag gründlich missverstanden. Aber atmet ruhig weiter, damit wenigstens Eure Lungen etwas Inhalt bekommen.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch ein Wort zum Stichwort Albert-Schweitzer-Gelände: Voriges Jahr habe ich gesagt: Wir müssen mehr Freiflächen für die Kinder und Jugendlichen bewahren, auch wenn wir dann weniger Verkaufserlöse erzielen. Da konnte ich nicht ahnen, dass der Verwaltung ein Modell vorschwebt, nach dem wir für das ganze Gelände nicht nur gar nichts bekommen, sondern auch noch draufzahlen. Ich darf daran erinnern, dass wir seinerzeit nach heftigem politischen Ringen den Entschluss gefasst haben, die Fabricius-

Sporthalle nicht zu sanieren, sondern eine neue Halle zu bauen und zwar von dem Erlös für das Albert-Schweitzer-Gelände, das wir dafür als Bauland verkaufen wollten. Davon ist jetzt nichts mehr übrig geblieben. Gelände weg, eine Viertelmillion obendraufgelegt. So sieht nach der Vorstellung der Verwaltung der Umgang mit städtischen Vermögen aus. Und die 5 Mio. für neue Sporthalle? Die stecken nach wie vor in unserem Schuldenberg.

Meine Damen und Herren, abschließend möchte ich im Namen der Alternative für Deutschland (und auch für Hilden) dem Kämmerer und seinem Team für die prompte und zuverlässige Zuarbeit bei unseren Beratungen ganz herzlich danken.

Und Ihnen, meine Damen und Herren, danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

\* WZ vom 05.12.2013



**Haushaltsrede 2015**  
**CDU Fraktion**  
**Marion Buschmann**  
**18. März 2015**

## **Haushalt 2015 der Stadt Hilden:**

### **Ein Haushalt ohne Alternativen**

**Sehr verehrte Frau Akenings, verehrte Ratskollegen und Vertreter der Presse.**

**Die Haushaltsplanberatung und der Haushaltsbeschluss gehören zu den Kernkompetenzen und damit wichtigsten Aufgaben des Rates. Die Haushaltsberatungen werden deshalb gerne genutzt, um über wohl formulierte Anträge der Fraktionen politische Richtungsentscheidungen für die Finanzpolitik der Stadt zu diskutieren und diese durch Mehrheitsentscheidungen zu dokumentieren. All dies hat in den Haushaltsberatungen 2015 nicht stattgefunden, was den Vortrag einer inhaltsschweren Haushaltsrede heute nicht leicht macht.**

**Woran das liegt? Die kritische Finanzsituation der Kommunen in NRW ist mit mehreren Jahren Verzug inzwischen auch in Hilden angekommen.**

**Trotz der grundsätzlich soliden Eckdaten unserer Haushaltswirtschaft führt die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen durch das Land NRW in Verbindung mit einer - hoffentlich nur vorübergehenden Gewerbesteuerschwäche der Stadt Hilden- zu für unsere Stadt völlig unbekanntem Defiziten. So steigt der Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes 2015 auf bisher nicht gekannte 9,2 Mio. Euro an, im Finanzhaushalt werden Kredite von 5,7 Mio. Euro benötigt. Dies ist besorgniserregend und das, obwohl der Kämmerer und die Verwaltung schon Millionenbeträge aus dem Haushalt herausgestrichen haben.**

**Doch wie soll die Stadt Hilden ihre Finanzen in Ordnung halten, wenn ihr quasi „von oben“ die Finanzmittel abgegraben werden. So belastet uns natürlich der Solidarbeitrag als Zwangsabgabe für bereits finanziell ruinierte Städte, obwohl wir dagegen Klage eingereicht haben. Die Stadt muss trotzdem zahlen und wir hoffen, dass wir spätestens 2017 den Prozess gewinnen und mit Rückzahlungen rechnen können. Vielleicht werden diese dann wenigstens ordentlich verzinst, dann war es zumindest eine wirtschaftliche Zwangsgeldanlage.**

**Einen weiteren Punkt bildet die erneute Anhebung der fiktiven Steuerhebesätze. Hier hofft das Land offenbar darauf, dass diesen Mechanismus in der Bevölkerung keiner versteht und zockt die Kommunen ab. So werden uns Einnahmen bei der Grund- und Gewerbesteuer zugerechnet, die wir gar nicht haben. Diese bilden dann die Grundlage für entsprechend erhöhte Umlagezahlungen. Um die fiktiven Hebesätze mit tatsächlich „erwirtschafteten“ Mitteln zu bedienen, müssten wir die Grund- und Gewerbesteuer um 2,6 Mio. Euro erhöhen. Aus der Sicht des Landes heißt es, schröpft eure Bürger und Unternehmen oder leidet selbst. Dies ist für die CDU-Fraktion nicht akzeptabel.**

**Darüber hinaus führen niedrigere Schlüsselzahlen bei der Verteilung von Einnahmeanteilen zu Verlusten bei der Einkommensteuer, beim Familienleistungsausgleich und der Erstattung des Fonds Deutsche Einheit. Im Gegenzug führen steigende Asylbewerberzahlen zu explodierenden Unterbringungskosten.**

**Die nur minimale Kostenbeteiligung des Landes ist gewollt und die können wir nicht akzeptieren. Wir sind gerne bereit, Flüchtlinge in unserer Stadt aufzunehmen, aber das Land lässt die Kommunen bei der Finanzierung im Regen stehen. In NRW liegt die Kostenbeteiligung des Landes unter 20 %, in Bayern dagegen bei 90 %.**

**Die Verwaltung hat auf die steigenden Defizite offenkundig reagiert und den Haushalt in allen Bereichen ausgequetscht, soweit es eben geht. Damit sind natürlich Handlungsspielräume für die Stadt und den Rat entfallen. Mangels Finanzmittel ist in vielen Bereichen nur noch die „Grundausstattung“ finanzierbar, damit ist auch für die Haushaltsplanberatungen der Gestaltungsspielraum für den Rat vorbei.**

**Letztlich führt die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen durch das Land NRW zur Einschränkung des politischen Gestaltungsspielraums der Räte. Deutlicher gesagt, die Finanzpolitik des Landes führt die kommunale Selbstverwaltung ad absurdum. Das können und dürfen wir als verantwortliche Kommunalpolitiker nicht akzeptieren, egal welcher Fraktion wir angehören.**

**Die aufgrund der Gesamtsituation unserer Finanzen eingetretene Verunsicherung war in den letzten Wochen deutlich spürbar. Die SPD hat erst gar keine Anträge gestellt, sondern nur Fragen. Die Allianz und die Bürgeraktion haben selbst die Fragen weg gelassen. Die FDP hat uns mit einigen verspäteten „Hilfsanträgen“ überrascht und die Grünen wollen trotz Finanzmisere die Ausgaben weiter erhöhen und dafür die Steuerzahler mit höherer Grund- und Gewerbesteuer zur Kasse bitten.**

**Ich gebe zu, nach intensiver Prüfung des Haushaltsplans 2015 haben sich auch uns keine durchgreifenden politischen Maßnahmen zur Rettung der Stadtfinanzen in Hilden aufgedrängt. Deshalb haben auch wir nur zwei eher kleine Anträge zum Kulturbereich und zur Bücherei gestellt. Uns ging es hier nicht darum, gute Arbeit zu beschneiden oder gar zu verhindern. Wir wollten die Verwaltung nur dazu bewegen, den stetigen Zuwachs der Kosten zu begrenzen und Maßnahmen zu konzipieren, für einen begrenzten Zeitraum weitere Zuschussbedarfserhöhungen zu verhindern.**

**Wichtig ist aus der Sicht der CDU-Fraktion, dass wir gemeinsam mit der Verwaltung versuchen, bereits jetzt sicherlich unschöne Leistungseinschränkungen und Aufgabenveränderungen zu diskutieren. Denn nur so werden wir strukturelle Änderungen und damit nachhaltige Einsparungen für 2016 realisieren können. Wir müssen als Demokraten zusammenstehen und entscheiden, welche lieb gewonnenen aber vielleicht in der Not verzichtbaren Leistungen tatsächlich eingestellt werden sollen. Und dies müssen wir dem Bürger erklären, und zwar ohne politisches Geplänkel. Gott sei Dank steht ja zumindest kein Wahlkampf an.**

**Die CDU-Fraktion fordert die Verwaltung deshalb auf, dem Rat in Kürze ein Grobkonzept vorzulegen, wie auf die aktuelle Finanzsituation ab 2016 reagiert werden kann. Lassen Sie uns dann gemeinsam tätig werden, bevor die Finanznot auch in Hilden kalkulierbare Konsolidierungsschritte überholt und nicht mehr realisierungsfähig macht. Ich hoffe, wir sind hier im Rat der Stadt Hilden zu einem Konsens fähig.**

**Abschließend möchte ich dem Kämmerer und der Verwaltung für die gute Vorarbeit und die konstruktive Zusammenarbeit bei der Haushaltsaufstellung und den Beratungen danken! Der jährliche Haushaltsplan ist ein Mamutwerk, das Ihnen allen großes Engagement abverlangt, dafür vielen Dank! Ihnen hier im Saal danke ich für Ihre Aufmerksamkeit. Die CDU-Fraktion wird dem Haushaltsplan 2015 mangels geeigneter Alternativen zustimmen.**



---

F R A K T I O N   I M   R A T   D E R   S T A D T   H I L D E N

## Haushaltsrede der Fraktionsvorsitzenden der ALLIANZ für Hilden,

### Angelika Urban zum Haushaltsplan 2015

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Gäste, liebe Kolleginnen und Kollegen des Rates!

Zunächst geht mein ausdrücklicher Dank an unseren Kämmerer, Herrn Klausgrete. In all den zurückliegenden Jahren, in denen ich bei der Haushaltsrede anwesend war, hat ein Kämmerer noch nie so eindeutig Stellung zur Lage der städtischen Finanzen genommen. Der Kämmerer hat in seiner Haushaltseinbringung am 17.12.2014 keinen Zweifel mehr daran gelassen, dass es für unseren zu verabschiedenden Haushalt „fünf vor zwölf“ ist.

In ungewohnter Deutlichkeit hat er uns schonungslos vermittelt, dass der Haushalt keinerlei Luft für unvorhergesehene Ausgaben lässt. Die kleinste Unwegsamkeit macht aus Sicht der Verwaltung künftige Steuerhöhungen unverzichtbar.

Für mich versucht der Kämmerer in seiner Rede das Schlimmste zu verhindern. Die Erfahrung allerdings zeigt, dass er manchmal ohne Rückendeckung der Verwaltung und des Rates dasteht.

Für die Fraktion der ALLIANZ für Hilden besteht, auch nach Beratungen mit und Erläuterungen von Herrn Witek, dem ich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich danken möchte, kein Zweifel an der handwerklichen Qualität der Haushaltsplanung. Wir maßen uns **nicht** an, die Arbeit der Verwaltung besser machen zu können. Wir sehen es auch - anders als andere Fraktionen - nicht als Aufgabe der Politik, einzelne Ersatzbeschaffungen von Investitionsgütern in Frage zu stellen. Deswegen haben wir bewusst keine Einzelanträge zu diesem Haushalt gestellt. Die vorrangige Aufgabe der Politik und somit unsere Aufgabe als Rat muss darin bestehen ( Zitat aus dem Kommentar zur Gemeindeordnung NRW): „Wichtigste Aufgabe des Rates ist die Willensbildung für die Bürgerschaft. Er hat

aus der Vielzahl der Ansichten und Einstellungen der Bürger einen einheitlichen und beschlussfähigen Willen zu formen....“ Darauf werde ich später noch einmal zurückkommen.

Nun stehen wir heute vor einer schweren Aufgabe. Wir müssen über diesen Haushalt entscheiden. Zur Einstimmung darauf habe ich einmal im Wörterbuch Synonyme für den Begriff „Haushalt“ gesucht und bin u.a. auf folgende Hinweise gestoßen: sich einschränken, einteilen, rationieren, rechnen, sein Geld zusammenhalten, sparsam sein, wirtschaften..

Das uns vorgelegte Werk zeigt, dass diese Begriffe in der Vergangenheit all zu oft überlesen wurden. Es beschert uns auf Grundlage der politischen Versäumnisse der Vergangenheit ein Defizit allein im laufenden Jahr von über 8,4 Mio. EURO ! Dabei sind so unwegsame, noch nicht abzusehende, zusätzliche Mehraufwendungen, sogenannte „Pflichtaufgaben“ (um nur ein Beispiel zu nennen die Aufnahme von Flüchtlingen) noch nicht berücksichtigt.

Zur Klarstellung in unser aller Köpfen: Defizit heißt Schulden - Schulden, die wir und kommende Generationen begleichen müssen! – Ach ja, bis 2018 werden es nach der Planung der Verwaltung übrigens ca. 20 Mio. sein. Ein Schuldenabbau ist bis dahin überhaupt nicht in Sicht! Wie wir das den Bürgerinnen und Bürgern erklären wollen, weiß ich nicht!

Da sind z.B. die Investitionen aus dem integrierten Handlungskonzept für die Entwicklung unserer Stadt. Diese Vorhaben und die damit verbundenen Investitionen werden momentan fast täglich in der Presse öffentlichkeitswirksam den Bürgerinnen und Bürger an vielen Stellen in unserer Stadt in Aussicht gestellt - vom Bahnhof über den Stadtpark und den Fritz-Gressard-Platz bis in die Fußgängerzone. Nicht anders ist es mit den verständlichen Wünschen des Jugendparlamentes für das Holterhöpfchen. Die Jugendlichen fragen sich inzwischen, wann es denn endlich losgeht.

Keiner macht den Bürgerinnen und Bürgern **genauso** öffentlichkeitswirksam klar, **dass das alles nur über Schulden geht.**

Viel lieber spricht die Verwaltung davon, dass sich die Ausgleichrücklage verringert und suggeriert damit, dass es sich um vorhandene Mittel handelt. Jedoch ist die im Haushaltsentwurf des Kämmerers enthaltene „Ausgleichsrücklage“ kein Eigenkapital – wie wir als Ratsmitglieder alle wissen!

Aus dem Haushaltsentwurf 2015 entnehmen wir Folgendes: Am Ende des Planungszeitraumes im Jahr 2018 wird die Ausgleichsrücklage der Stadt, die zum 31.12.2013 noch 40,5 Mio. € betrug, auf 4,5 Mio. € abgeschmolzen sein.

Auch die Stellungnahme der IHK zum Haushalt 2015 sieht dies Entwicklung als bedenklich an.

Nochmal zu unser aller Bewusstsein: Die Ausgleichsrücklage stellt mitnichten vorhandenes Eigenkapital dar. Es ist vielmehr eine gesetzlich zulässige „Dispo-Linie“. Diese Dispo-Linie soll in den kommenden vier Jahren zu 90% in Anspruch genommen werden! Unsere Kinder werden diesen Dispo zurückbezahlen müssen.

Wie gesagt, ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass uns die Versäumnisse der Vergangenheit einholen. So ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, die Grundlage für stetig oder zumindest mit der wirtschaftlichen Entwicklung wachsendes Gewerbesteueraufkommen zu schaffen. Während andere Kommunen sich über die Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes und damit die Ansiedlung neuer Gewerbe mit dem Ergebnis von in Summe steigendem Gewerbesteuervolumen saniert haben, ist in Hilden nicht genügend geschehen. Das ist auch einem Zitat der Presse vom 09.03.15 zu entnehmen, wonach lt. Bilanz des Landesamtes Information und Technik NRW, **die Zahl der Gewerbeanmeldungen ist im Jahr 2014 in Haan gestiegen, während sie in Hilden gesunken ist.**

Selbst der Kämmerer plant für 2016 Steuererhöhungen ein, um die Haushaltslöcher zu stopfen. Was für eine Katastrophe! Weil die Zeichen der Zeit nicht rechtzeitig erkannt wurden, wird uns suggeriert, dass uns nur die Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze bleibt. Und dadurch, meine Damen und Herren, soll neues Gewerbe nach Hilden kommen? Welche Ideen hat die Wirtschaftsförderung bisher gehabt, um beispielsweise auch mit den in Hilden ansässigen Unternehmen gemeinsam Konzepte zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Hilden zu erarbeiten? Wäre es nicht auch heute, wo eine unmittelbare Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes außer Frage steht, noch denkbar, mit diesen Unternehmen über gemeinsame Bemühungen um die Ansiedlung beispielsweise von Zulieferbetrieben zu sprechen? Wäre durch wachsendes Gewerbesteueraufkommen nicht eine mittelfristige Senkung des Hebesatzes vielleicht in Aussicht zu stellen?

Bemühungen in diese Richtung sind nicht erkennbar! So beruht die im Haushaltsentwurf geplante positive Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens auf Statistiken und Annahmen! **In Hilden regiert das Prinzip Hoffnung!** Nachdem bereits der Planansatz für 2014 von 39 Mio. EURO mit 37,9 Mio. EURO deutlich verfehlt wurde, sieht die Glaskugel des Rathauses eine wundersame Steigerung auf 41 Mio. EURO in 2015, 42 Mio. EURO in 2016 und gar 45 Mio. EURO in 2017 vor. Wer Informationen sucht, wie das geschafft werden soll, findet im Haushalt nicht einen Vorschlag!

Nicht viel anders sieht es beim Gemeindeanteil der Einkommensteuer aus. Auf die Idee, dass die Verringerung der Anzahl der Einkommensteuerzahler unter den Hildener Bürge-

rinnen und Bürger in den vergangenen Jahren **mit** für die Mindererträge verantwortlich sein könnte, kommt man nicht. Was tut die Verwaltung, um einkommenssteuerstarke Einwohner an Hilden zu binden oder nach Hilden zu holen? Auch hier: FEHLANZEIGE!

Alarmiert durch die Tatsache, dass statistischen Erhebungen zufolge Familien mit Kindern Hilden verlassen, hat die „ALLIANZ für Hilden“ an die Stadt den Antrag gestellt, ein Konzept für familiengerechtes Wohnen zu entwickeln. Die Notwendigkeit hierfür sieht die Stadtverwaltung nicht -und verweist auf den Familienbericht in 2010, indem es heißt: „Eine gut ausgestattete und ausreichend große Wohnung, die gleichzeitig bezahlbar ist, gehört zur Grundvoraussetzung für ein zufriedenes Familienleben“. Die Wohnform, also ein Haus mit Garten, scheint dabei kein Gewicht zu haben. Das zeigt auch das Vermarktungskonzept des Grundstücks der ehemaligen „Albert-Schweitzer-Schule“. Über 120 Interessenten für ein Eigenheim, stehen Planungen für etwa 40 Reihenhäuser gegenüber. Was glauben Sie, wie viele der 80 so abgefertigten Familienmütter und Familienväter reagieren werden? Werden sie ihre Einkommenssteuer auch künftig noch in Hilden abführen? Das zeigt deutlich, dass es keinen tragfähigen Plan gibt, die Einkommenssituation der Stadt Hilden nachhaltig zu verbessern.

Wie sieht es nun mit der Ausgabenseite aus? Da wird, unabhängig von dem bisher Gesagten, munter alles ausgegeben, was irgendwann einmal beschlossen wurde unabhängig von der aktuellen finanziellen Situation.

Es ist unumgänglich, dass wir als Vertreter der Bürgerinnen und Bürger beginnen, uns so zu verhalten wie wir es auch privat tun würden. Viele Dinge sind wünschenswert, viele Dinge hätten wir gerne! Aber kaufen wir uns alles, was wir uns wünschen, unabhängig davon, ob es unsere finanzielle Situation zulässt?

Es ist nun an der Zeit, auch bereits beschlossene Investitionen aufgrund der prekären Situation erneut auf den Prüfstand zu stellen. Noch einmal ein Zitat aus der Stellungnahme der IHK: „Somit wird die Stadt ihr Haushaltsproblem nachhaltig nur durch entsprechende Disziplin auf der Aufwandseite lösen können.“ Es stellt sich die Frage, welche Investitionen sind für die **Werterhaltung** und die Sicherung der Attraktivität unserer Stadt **unverzichtbar**?

Nimmt der Bürger „die neue Bank“, „das neue Pflaster“, „die schickere Laterne“ oder z.B. den Kunstrasenplatz wahr? Welche **Mehreinnahmen** erreichen wir über die weitere Verschönerung unserer Stadt? Wen erreichen wir überhaupt mit welchen Subventionen? Warum fördern wir Veranstaltungen mit öffentlichen Mitteln, die dann nur von einer Hand voll Bürgerinnen und Bürger besucht werden? Warum nutzen wir nicht das Instrument der Bürgerbeteiligung im Vorfeld der Planung von **großen Projekten**, von denen wir genau

wissen, dass sie den Rahmen der vorhandenen Mittel sprengen? Wissen wir als gewählte Repräsentanten, was das Integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt **unseren Bürgern** „wert ist“? Für welche Leistungen oder Verbesserungen, die nicht durch vorhandene Gelder abgedeckt sind, ist der Bürger bereit zu zahlen? Weiß er überhaupt, **was** er alles bezahlt? Ist dem Bürger schon einmal bewusst gemacht worden, dass alle Vergünstigungen irgendwo „reingeholt“ werden müssen?

Meine Damen und Herren, ich zitiere erneut aus der RP vom 09.03.15 zum Thema „Schwerpunktschule Inklusion“: ...Eltern haben damit die wohnortnahe Wahl zwischen einer inklusiven und einer Förderschule – fast schon Luxus....“ Ich möchte das Wort „fast“ hier gerne streichen. Nein, wir leben in Hilden an vielen Stellen den Luxus, unabhängig davon, ob wir uns diesen noch in vollem Umfang leisten können und ob er von den Bürgerinnen und Bürgern in **diesem Maße** überhaupt **gewollt** ist.

Wie wäre es, wenn wir die Bürgerinnen und Bürger einmal fragen, ob sie bereit sind, den z.Zt. vorhandenen Fehlbetrag von 8,4 Mio. € zugunsten anstehender Verschönerungen unserer Stadt durch einen persönlichen Beitrag von 150 € pro Kopf (darauf kommt man, wenn man 8,4 Mio. durch 55.000 teilt) auszugleichen? Ich finde, eine charmante Idee!!

Eine solide und nachhaltige Finanzpolitik ist der ALLIANZ für Hilden auf allen politischen Ebenen ein Kernanliegen. Wir dürfen nicht auf Kosten der zukünftigen Generationen leben, auch wenn dies Einschnitte und Belastungen für die jetzige Generation mit sich bringt und damit auf so manches Sinnvolle oder Wünschenswerte verzichtet werden muss. Aus unserer heutigen Sicht müssen wir bei der Finanzplanung unbedingt Familie und Bildung vorrangig berücksichtigen.

Ich möchte zur Verdeutlichung die momentane Situation Hildens mit einem Beispiel der Literatur formulieren:

Als Damokles (gemeint hier: Der Bürger) das Schwert über seinem Kopf bemerkte (gemeint ist Verschuldung der Stadt zu Lasten folgender Generationen), war es ihm unmöglich, den dargebotenen Luxus zu genießen, und schließlich bat er darum, auf die Annehmlichkeiten (gemeint ist bspw. das “Integrierte Handlungskonzept für die Innenstadt Hildens” ) verzichten zu dürfen.

Wir haben in der Vergangenheit vielen Projekten bereits zugestimmt und werden deswegen diesem Haushaltsentwurf für das Jahr 2015 auch zustimmen. Ich kündige allerdings heute schon an, dass wir dem Haushalt 2016 nur noch unter anderen Bedingungen zustimmen werden.

Diese Bedingungen kommen in einem Antrag zum Ausdruck, den wir in der heutigen Sitzung einbringen werden. Unter dem Stichwort „Generationengerechte Finanzen“ möchten wir die nachfolgende Generation davor bewahren, dass die städtische Substanz weiter aufgebraucht wird.

Ich bitte Sie alle, meine Damen und Herren ausdrücklich darum, sich für die Beratung dieses Antrags in Ihren Fraktionen Zeit zu nehmen und ihn zum Wohl unserer nachfolgenden Generation und zum Wohl unserer Stadt zu bedenken.

Zum Schluss herzlichen Dank an alle, die an der Erstellung dieses Haushaltes beteiligt waren und oft genug von uns auch kritisiert werden.

Ihnen allen, meine Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## Haushaltsrede 2015

Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer,

im vergangenen Mai wurde ein neuer Rat gewählt, viele Herausforderungen der vergangenen Wahlperiode sind uns treu geblieben, weitere wie die Unterbringung von Flüchtlingen und eine ambitionierte Umsetzung der Inklusion kommen hinzu.

Erneut müssen wir uns mit einer angespannten Haushaltslage auseinandersetzen. Das ist bitter, auch wenn wir damit keineswegs alleine stehen: so verfügten Anfang 2014 von den NRW-Städten mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nur vier über einen tatsächlich und nicht nur formal ausgeglichenen Haushalt. Die finanzielle Unterversorgung der Kommunen ist mittlerweile chronisch, wobei wir zugegebenermaßen in Hilden immer noch auf einem vergleichsweise hohen Niveau klagen.

Geld in privater Hand ist mehr als genug da, die meisten Gemeinden müssen jedoch jeden Cent dreimal umdrehen. Auf diesen eklatanten Widerspruch hat der Kämmerer bereits in seiner Haushaltsrede hingewiesen. Der in den 80er Jahren unter Thatcher und Reagan begonnene Siegeszug des Neoliberalismus führte zu einem internationalen Wettbewerb um die steuergünstigsten Wirtschaftsstandorte. „Privat vor Staat“ hieß nun die Devise - sie bewirkte auf allen Ebenen eine weitgehende Entsolidarisierung. Dass heute die Anliegen der Städte oft auf der Strecke bleiben, liegt nicht zuletzt daran, dass auch sie zu selten mit einer Stimme sprechen und zu oft nur ihre spezifischen Eigeninteressen verfolgen.

Doch nun zum Haushalt der Stadt Hilden, der unserer Auffassung nach einige strukturelle Risiken birgt.

Wir erleben zum zweiten Mal innerhalb weniger Jahre eine Sparrunde bei den städt. Dienstleistungen und Sachmitteln.

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass noch einmal Maßnahmen bei der Gebäudeunterhaltung um Jahre verschoben werden. Dies gilt z.B. für den Austausch der Kesselanlagen – zwangsläufig mit negativen Konsequenzen für Energieeinsparung und Klimaschutz. Achselzucken verursacht bei uns zudem das im Herbst vorgelegte Schulgebäudeunterhaltungsprogramm. Hier klafft bis 2018 eine Finanzierungslücke in Höhe von knapp 1,6 Mio €, von der derzeit keiner weiß, wie man sie schließt. Inwieweit bereits ein Reparaturstau bei den Straßen vorliegt, kann erst nach der für dieses Jahr geplanten Erfassung durch die Verwaltung abschließend festgestellt werden. Marode, kaum noch befahrbare Autobahnbrücken im Land sollten jedoch Warnung genug sein, hier nichts schleifen zu lassen.

Auf der anderen Seite können uns die Verdopplung der Schulden und das fast völlige Abschmelzen der Ausgleichsrücklage bis 2018 nicht „kalt“ lassen. Die derzeitige Niedrigzinsphase währt nicht ewig und ein großer Schuldenberg belastet unsere Haushalte auf Jahre hinaus. Ich stelle daher fest: „Ja !“, wir haben ein Einnahmeproblem!

Wir können es drehen und wenden wie wir wollen, um eine Erhöhung von Grundsteuer B und Gewerbesteuer zumindest auf die fiktiven Hebesätze des Landes, also 423 % bzw. 415 %, kommen wir einfach nicht herum. Begeisterung bei Wirtschaft und Bevölkerung löst dies sicherlich nicht aus, aber Steuererhöhungen sind aus unserer Sicht die derzeit ehrlichste und realitätstauglichste Antwort auf wachsende Haushaltslöcher. Wichtig dabei für uns: eine faire Lastenverteilung ! Viele klamme Gemeinden bitten einseitig Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer, Mieterinnen und Mieter zur Kasse – Grundsteuerhebesätze von 500%, 600 % sind da keine Seltenheit. Wir sind der Auffassung, dass alle Akteure, auch das örtliche

Gewerbe, einen durchaus verkraftbaren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten sollten. Noch ein Blick in den Kreis Mettmann: Monheim und auch Langenfeld sind auch hier nicht überall. In sechs der insgesamt zehn Gemeinden wird der örtlichen Wirtschaft steuerlich mehr abverlangt als in Hilden, bei der Grundsteuer wiederum beträgt der durchschnittliche Hebesatz 435 %.

Steuererhöhungen mit Augenmaß sind – wenn man Leistungen für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die ansässigen Betriebe erhalten und an aktuelle Erfordernisse anpassen möchte – insgesamt gesehen immer noch die wirtschaftlichste Lösung. Denn hohe Zins- und Tilgungslasten, Substanzverluste bei der städt. Infrastruktur mit den damit verbundenen Funktionseinschränkungen und Imageverlusten für die Stadt kommen uns allen letztendlich teuer zu stehen. Mehreinnahmen in Höhe von 2,6 bis 2,9 Mio € pro Jahr könnten Raum für notwendige Investitionen schaffen und gleichzeitig das Anwachsen der Schulden merklich abbremsen.

### **Zum Thema Flüchtlinge**

Die Anzahl der Flüchtlinge wird nach allen Prognosen weiter steigen. Sie willkommen zu heißen, ist zum einem aus humanitären Gründen geboten. Aber auch aufgrund unserer wirtschaftlichen und politischen Verflechtungen (zu nennen sind dabei auch Rüstungsexporte) steht Deutschland in der Pflicht zu helfen.

Zugleich stellt die Aufnahme von Flüchtlingen angesichts der demografischen Entwicklung auch eine Chance für unser Land dar. Integration vom ersten Tag an ist das beste Rezept gegen Ängste und Ressentiments - und natürlich auch gegen Pergidas.

Wichtig ist zu allererst der Besuch von Sprachkursen; diese müssen in ausreichender Zahl und ohne Finanzierungsvorbehalte angeboten werden. Auch müssen für Flüchtlingskinder auf sie zugeschnittene Bildungsangebote an den örtlichen Schulen geschaffen werden. Es gilt ferner ein Netz von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern aufzubauen, denn ohne bürgerschaftliches Engagement kann die Aufnahme der Neuankömmlinge in unsere Gesellschaft nicht gelingen. Um verschiedene Aktivitäten gerade auch im Freizeitbereich zu fördern, die der Integration dienen und einer bedrückenden Untätigkeit und Langweile in den Übergangsheimen entgegenwirken, muss zudem die Teilhabe am sportlichen, kulturellen und geselligen Leben unserer Stadt ermöglicht werden.

Wir wissen, dass schon jetzt eine Menge geleistet wird – von der Verwaltung, von Schulen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Privatpersonen. Aber ein übergreifendes Handlungskonzept mit entsprechender Kostenkalkulation liegt erst ansatzweise vor. Auch steht noch in den Sternen wie viele Menschen in den nächsten Monaten tatsächlich nach Hilden kommen werden. Wir erwarten aber, dass zusätzliche personelle und finanzielle Aufwendungen erforderlich sein werden, um Flüchtlinge menschenwürdig unterzubringen, zu betreuen und in unseren Alltag einzubinden. Auch sollte perspektivisch über eine Vermittlung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die schon mehrere Jahre in unseren Übergangsheimen leben, in Mietwohnungen - Stichwort Leverkusener Modell - nachgedacht werden. Wir sind bereit, im Laufe des Jahres die für die verschiedenen Projekte benötigten Mittel – ggf. im Rahmen eines Nachtragshaushalts - bereitzustellen. Integrationsangebote für Migrantinnen und Migranten ohne Fluchthintergrund und deren Familien dürfen im Gegenzug keinesfalls heruntergefahren werden. Sie sind ein wichtiger Beitrag für ein friedliches, tolerantes, weltoffenes Klima in Hilden.

Richtig ist: die Schaffung möglichst optimaler Bedingungen für die zugewiesenen Flüchtlinge

erfordert von der Verwaltung immense Anstrengungen. Richtig ist aber auch, dass sich der Einsatz menschlich, kulturell und auch ökonomisch letztendlich lohnt.

### **Zur örtlichen Wohnungspolitik**

Die Zahl der Sozialbauwohnungen in Hilden sinkt scheinbar unaufhaltsam und umfasst derzeit nur noch 980 Wohneinheiten. Diese Entwicklung wird durch die Baumaßnahmen der WGH und anderer Investoren nur gemildert, nicht aber gestoppt. Dabei ist in unserer Stadt der Anteil der Sozialbauwohnungen am Gesamtwohnungsbestand vergleichsweise gering. Er beträgt landesweit 5,6 %, in Hilden jedoch nur 3,4 %. Auch vollzieht sich die Abnahme in Hilden deutlich dramatischer als in anderen Städten. NRW-weit reduziert sich die Anzahl der Wohnungen mit Preisbindung jährlich um etwa 3 %; in Hilden waren es in den letzten 10 Jahren durchschnittlich gut 7 %.

Die Mietpreise werden auch in den nächsten Jahren in der Rheinschiene und damit in Hilden weiter steigen. In Zeiten niedriger Zinsen bieten sich Grund und Boden sowie Immobilien in gut nachgefragten Gegenden als Spekulationsobjekte an...und das wirkt sich auf die Mieten aus ! Es gilt daher, sukzessiv kostengünstige Alternativen zum teuren Wohnraumangebot auf dem freien Markt auszubauen. Gerade auch unter der Trägerschaft unserer WGH. Daher sollte von der Verwaltung zeitnah ein Konzept zur Zukunft des sozialen Wohnungsbaus in Hilden entwickelt (Bedarf, Förderung, Standorte,...) und in unserer Stadt breit diskutiert werden. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Sozialer Wohnungsbau ist kein Randgruppenthema, sondern betrifft viele Normalverdienerinnen und -verdiener in der Mitte der Gesellschaft.

Im Dezember wurde der B-Plan für das Albert-Schweitzer-Gelände beschlossen. Jetzt – nach sieben Jahren - muss es endlich ohne weitere Verzögerungen losgehen. Wir freuen uns, dass hier ein Baufenster extra für Wohnprojekte vorgehalten wird. Dies ist die richtige Antwort auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel. Die Bedeutung der Familie als dauerhaft fürsorglicher und emotionaler Anker nimmt ab, neue Wohnformen können diese Lücke schließen und so Vereinzelung und Vereinsamung entgegenwirken. Positiv auch: 30 % der Wohneinheiten auf dem Gelände sollen öffentlich gefördert sein. Die Übertragung von Flächen an die WGH ist dabei nicht nur wohnungspolitisch sondern auch aus Sicht städtischen Wertschutts der richtige Weg. Für den Stadtkonzern Hilden ist sie faktisch kostenneutral. Wir hätten uns aber gewünscht, dass unsere Wohnungsgesellschaft an dieser Stelle mehr als nur etwa 17 Wohneinheiten realisiert. Klar ist für uns auch: wenn wir sozialen Wohnungsbau wirklich fördern wollen, können wir dafür Grund und Boden nicht zu den hohen marktüblichen Preisen veräußern. Denn sozialer Wohnungsbau in unserer Region ist immer gekoppelt an deutlich ermäßigte Grundstückskosten.

Nachdem die auf dem Albert-Schweitzer-Gelände untergebrachten VHS-Kurse zur Integration und Berufsvorbereitung eine vorläufige Bleibe in der Theodor-Heuss-Schule finden werden, gilt es jetzt, auch den Vereinen bei der Suche nach akzeptablen, bezahlbaren Räumlichkeiten behilflich zu sein.

### **Zu unserem Dauerthema „Klimaschutz“**

2014 war - seit Beginn der Aufzeichnungen in 1880 – das wärmste Jahr weltweit. An diese ständigen Rekorde sollten wir uns nicht gewöhnen und sie nicht als „normal“ und

„unvermeidlich“ hinnehmen. Deutliche Zeichen des Klimawandels wie der Pfingststurm „Ela“ mit seinen verheerenden, kostspieligen Folgen sollten als Mahnung verstanden werden, gerade auch vor Ort den CO<sub>2</sub>-Ausstoss mit etwas mehr Elan zu reduzieren.

Deshalb forderten wir auch diesmal die Einstellung eines Klimaschutzmanagers, einer Klimaschutzmanagerin, der/die den Prozess der Energieeinsparung auf Grundlage des Klimaschutzkonzeptes vorantreibt und Menschen in und außerhalb der Verwaltung für dieses Thema sensibilisiert... und blieben damit leider weiterhin erfolglos. Auch die von uns beantragte Senkung der Verbräuche in städt. Liegenschaften um 10 % stieß auf wenig Gegenliebe. Dabei dürfte allein ein energiebewussteres Nutzerverhalten, unterstützt durch entsprechende Schulungen, eine solche Wirkung entfachen.

Erfreulicherweise gibt es auch einige Lichtblicke beim Thema Klimaschutz: z.B. die Ausweisung einer Fahrradabstellanlage am Standort Hilden Süd und die Absicht der Ratsmehrheit, diese nach Bereitstellung von Fördermitteln auch zeitnah zu bauen. Das Projekt ist jedoch leider die bislang einzige Maßnahme aus dem seit 2013 vorliegenden Klimaschutzkonzept, die auch umgesetzt werden soll. Ebenfalls positiv zu erwähnen: die zukunftsweisende Entscheidung für das Albert-Schweitzer-Gelände Passivhausbauweise vorzuschreiben.

### **Aber auch in anderen Bereichen wurden Weichen richtig gestellt.**

So kann noch in diesem Jahr zumindest eine Maßnahme aus der Vorschlagsliste des Jugendparlaments fürs Holterhöfchen realisiert werden. Das Engagement junger Menschen ernst zu nehmen und dafür mehr als nur „anerkennde Worte“ zu finden, stellt einen wichtigen Beitrag gegen die allseits beklagte Politikverdrossenheit dar. So trägt die Erfahrung, durch Einsatz, Beständigkeit, Ideenreichtum und Teamgeist zwar nicht alles, aber immerhin etwas erreichen zu können, nicht unerheblich zur Entwicklung einer verantwortungsbewussten, demokratischen Grundhaltung bei. Und diese ist das beste Antiserum gegen „Pegida“ und „IS“.

Auch hinsichtlich der Umsetzung von Inklusion in unserer Stadt sind wir zuversichtlich. Das Thema ist zwar nicht neu, aber im letzten Jahr – auch in Hilden - deutlicher in den Fokus gerückt. Die Auftaktveranstaltung im November hat dazu einen wichtigen Beitrag geleistet. Inklusion ist ein langwieriger Prozess, der von allen Beteiligten aufrichtiges Interesse, Einfühlungsvermögen, offene Augen und Ohren, Lernfähigkeit sowie Geduld und Zähigkeit verlangt. Wir haben den Eindruck gewonnen, dass unsere Verwaltung diese Herausforderung erfreulicherweise nicht als lästige „Modeerscheinung“ abhandelt, sondern ernsthaft bemüht ist, Inklusion unter Beteiligung der Betroffenen - im Verbund mit verschiedenen Partnern - umzusetzen.

Und zu guter Letzt: Trotz angespannter Haushaltslage und bürokratischer Widrigkeiten wie unvorhersehbare Fristverkürzungen hält der Rat am Integrierten Handlungskonzept für unsere Innenstadt fest. Das ist richtig so, denn das IHK macht Hilden nicht nur lebenswerter und schöner, sondern stärkt unsere Gemeinde auch als Wirtschaftsstandort. Und dies wirkt sich wiederum positiv auf unsere Finanzen aus.

Ich komme zum Schluss. Wie in den vergangenen Jahren werden wir auch diesmal dem Haushalt zustimmen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

## Ratsfraktion Hilden

### Rede der SPD-Fraktion zum Haushalt 2015 am 18. März 2015

- Sperrfrist: Redebeginn -  
- Es gilt das gesprochene Wort. -

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
meine Damen und Herren,  
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die diesjährigen Haushaltsberatungen der SPD-Fraktion waren schwieriger als in den Vorjahren. Durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage liegt uns zwar ein fiktiv ausgeglichener Haushalt vor. Angesichts der kritischen Finanzplanung bis 2018 ist es erforderlich, dass jede Ausgabe und jede Maßnahme genau auf ihre Notwendigkeit und Nachhaltigkeit geprüft wird. Gleichzeitig galt es aber die Standards zu sichern, die unsere Stadt zu dem machen, was sie auszeichnet. Ich denke da an die Erfolge bei der Kinderbetreuung, im Sport- und Kulturleben sowie im Jugendbereich. Sie sind das Ergebnis massiver Anstrengungen (nicht nur finanzieller) von Rat und Verwaltung sowie unzähliger Ehrenamtlicher und begründen den oft zitierten „Hildener Standard“, den wir auch nach außen mit Stolz vertreten können. Hilden ist ohne Zweifel eine Stadt mit hoher Lebensqualität für Menschen aller Generationen und damit auch ein äußerst attraktiver Standort für Gewerbetreibende. Zudem sind diese weichen Standortfaktoren wichtig für unsere Wirtschaftsförderung. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die Bewertung der IHK zum NRW-Mittelstädteranking, das der Stadt Hilden eine gute Position mit einer Gesamtbewertung auf Platz 7 bescheinigt.

Alle diese Erfolge werden jedoch von der heutigen Haushaltsrealität getrübt. In der Ratssitzung am 17. Dezember des vergangenen Jahres hat uns der Kämmerer eindeutig aufgezeigt, dass der städtische Haushalt und wir alle als politische Entscheidungsträger vor großen Herausforderungen stehen.

Der Haushalt 2015 weist ein Defizit von aktuell 8,4 Millionen Euro auf. Es müssen Kredite in der Höhe von fast sechs Millionen Euro aufgenommen werden. Die Finanzplanung für die Folgejahre sieht auf der Einnahmeseite keine wesentlichen Verbesserungen vor. Deshalb muss die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, die am Ende des Planungszeitraumes 2018 nur noch mehr etwa vier Millionen Euro betragen wird.

Maßgeblich für diese Entwicklung sind vor allem Entscheidungen, die wir als Kommunalpolitiker/innen wenig oder gar nicht beeinflussen können. Allein 1,8 Mil-

Geschäftsstelle:  
SPD-Hilden  
Bahnhofsallee 24  
40721 Hilden

Telefon:  
02103 54708  
Fax:  
02103 52047

E-Mail:  
spd-hilden@t-online.de  
Internet:  
www.spd-hilden.de

Bankverbindung:  
Sparkasse HRV  
BIC: WELADED1VEL  
IBAN: DE173345000003430  
6266



lionen Euro entgehen uns durch eine Änderung der Schlüsselzahlen bei der Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer. Die Kreisumlage steigt um mehr als eine halbe Millionen Euro. Durch die zahlreichen Krisen und Kriege in der Welt kommen immer mehr Flüchtlinge und Asylsuchende auch nach Hilden. Sie sind auf unsere Hilfe angewiesen. Inzwischen ist die Zahl der zu betreuenden Personen auf ungefähr 300 angestiegen. Dadurch wird ein erheblicher Mehraufwand für den städtischen Haushalt verursacht. Die zusätzliche Landesförderung fängt bedauerlicher Weise nur einen Teil der Kosten auf.

Dass die Hildener SPD-Fraktion die Entscheidung auf Landesebene, abundante Städte am Stärkungspakt finanziell zu beteiligen, nicht teilt, wurde bereits mehrfach deutlich gemacht. Wir hoffen darauf, dass die eingereichten, auch von uns unterstützten Verfassungsbeschwerden zu Gunsten der klagenden Kommunen entschieden werden und dass die bisher gezahlten zwei Millionen Euro wieder zurück in die Stadtkasse fließen. Andernfalls würde die Summe bis 2018 auf weitere sechs Millionen Euro ansteigen. Die IHK hat in ihrer Stellungnahme errechnet, dass die Solidaritätsumlage in Hilden rechnerisch für 28 Prozent des Defizits der Jahre 2015 bis 2018 verantwortlich ist.

In Hilden selbst belasten uns vor allem die gesunkenen Gewerbesteuererträge. Diese sind kontinuierlich seit 2012 eingebrochen und werden jetzt wieder unter der bisherigen Finanzplanung liegen. Geld, das auf der Ertragsseite fehlt.

Wie sieht es auf der Aufwand-Seite aus? Der Stellenplan steigt um 13,4 Stellen an, was - um das deutlich zu betonen - auf politische Entscheidungen zurückzuführen ist und von der SPD-Fraktion mitgetragen wird. Nur ein Teil dieser Stellen wird durch die OGS-Elternbeiträge refinanziert. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass die Kommunen immer wieder mit neuen Aufgabefeldern konfrontiert werden. Diesen Stellenzuwachsen, vor allem im Bereich der Kinderförderung, stehen aber auch Stelleneinsparungen in der allgemeinen Verwaltung gegenüber.

Zur Verbesserung der Ertragsseite sieht dieser Haushalt einige moderate Gebührenanpassungen vor, denen die SPD-Fraktion zustimmt. Im Sinne der Generationengerechtigkeit muss sich die Politik auch der Aufgabe stellen, wie die Finanzsituation der Stadt verbessert werden kann. Eine Ertragssteigerung durch eine Erhöhung der Steuerhebesätze hat die SPD-Fraktion für 2015 abgelehnt. Wir folgen in dieser Frage der Einschätzung des Kämmerers, wie er sie in seiner Rede zur Haushaltseinbringung formuliert hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Trotz der dargestellten aktuellen Haushaltssituation hält es die SPD-Fraktion für unabdingbar, in Hildens Infrastruktur zu investieren. Sinnvolle Projekte in einem gewissen Maß voranzutreiben, ist dabei nicht unverantwortliche Verschwendung von städtischem Vermögen. Im Gegenteil dient es dazu, das Vermögen zu sichern. Es bedeutet ganz einfach die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu erhalten und zudem einem „Sanierungsstau“ aktiv entgegen zu wirken. Dass ein solcher am Ende teurer wird, als das rechtzeitige Investieren, müsste für alle offensichtlich

sein. Dabei sollte man ruhig den Blick auf andere Kommunen werfen, die auf diese Weise ihren Haushalt saniert haben. Diskussionen wie in der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Investitionsbedarf an städtischen Schulen kennen wir in Hilden nicht. Der vorgelegte Haushalt sieht Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Schulgebäudesanierungsprogramms in einem moderaten Maße vor und setzt auf Nachhaltigkeit

Meine Damen und Herren,  
beispielhaft möchte ich gerne weitere in diesem Haushaltsjahr anstehende Projekte herausgreifen, die auch deutlich machen, welche politischen Schwerpunkte die SPD-Fraktion weiterhin setzen will.

Die Innenstadt wird in den kommenden Jahren notwendige Veränderungen erfahren. Es war und ist richtig, dass die Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes beschlossen wurden und zusammen mit der Förderung des Landes umgesetzt werden. Dringend notwendige und seit vielen Jahren angedachte Modernisierungen, wie zum Beispiel in der Fußgängerzone, im Stadtpark und am Fritz-Gressard-Platz können realisiert werden. Diese Veränderungen tragen dazu bei, die Attraktivität und die Kaufkraft Hildens weiter zu steigern, zumindest auf dem Topniveau – nämlich Platz 5 im Mittelstädte-Vergleich der IHK – zu behaupten.

Eines der drängendsten Probleme in Hilden ist ohne Frage der Mangel an bezahlbarem Wohnraum, insbesondere für junge Familien. Hier erwarten die Bürgerinnen und Bürger völlig zurecht schnelle und nachhaltige Lösungen von der Politik. Ganz besonders freut es die SPD-Fraktion daher, dass dieser Haushalt alle bisher vorgesehenen Erträge sowie Investitionen für das Projekt der Mehrgenerationen-Siedlung im „Albert-Schweitzer-Gelände“ enthält, dessen Bebauung der Rat mit breiter Mehrheit beschlossen hat. Zur schnellen Umsetzung der Beschlüsse und zur Finanzierung der Geländeerschließung muss jetzt eine schnelle zeitnahe Vermarktung des Geländes angestrebt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die SPD-Fraktion steht für die vorgesehenen Investitionen im Bildungsbereich ein, die unter anderem dem Ausbau der Kinderbetreuung, der qualitativen Verbesserung im offenen Ganztags sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen. Die Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren ist in Hilden heute schon beispielhaft, wir liegen bei 60 Prozent. Dennoch ist es ohne Frage notwendig, hier und im Bereich der Ü3-Betreuung weitere Plätze zu schaffen, was mit dem Umbau der Theodor-Heuss-Schule geschehen wird. Im Bereich der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen wird mit dem neuen Gesamtkonzept eine Qualitätsverbesserung erzielt. An diesem Punkt sollte auch erwähnt werden, dass es sehr zu begrüßen ist, dass die Schulsozialarbeit dank der zugesagten Landesförderung langfristig fortgesetzt werden kann. Das sind alles zukunftsweisende Investitionen, die unsere Stadt für junge Familien zu einem attraktiven Wohnort machen.

Ein letzter Bereich, in dem in den letzten Jahren schon sehr viel geleistet wurde und der auch weiterhin unsere Aufmerksamkeit braucht, ist die Inklusion. Die

Teilhabe aller Menschen, insbesondere aller Kinder und Jugendlicher mit und ohne Handicap am alltäglichen oder wie man auch sagen könnte „normalen“ Leben, ist eine große aber sehr sinnvolle Aufgabe. Für die SPD-Fraktion bleibt dies ein wichtiger Auftrag.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die SPD-Fraktion ist klar, dass angesichts der aktuellen Haushaltslage sowohl von der Verwaltung als auch von den politischen Entscheidungsträgern ein verantwortungsbewusstes Handeln unerlässlich ist. Die Verwaltung hat ihre Hausaufgaben gemacht. Investitionen und Neuanschaffungen wurden für die verschiedenen Ämter mehrmals geprüft und ggfs. verschoben. Für diese aufwändige und nicht einfache Arbeit dankt die SPD-Fraktion der Verwaltung. Das bedeutet jedoch auch, dass für die Politik nicht mehr viel Spielraum geblieben ist. Richtig ist auch: Hilden leistet sich ein breitgefächertes Angebot an sozialen Beratungs- und konkreten Hilfeleistungen, die durch die Wohlfahrtsverbände zum Teil übernommen werden. Diese Angebote sind aus Sicht der SPD-Fraktion unverzichtbar. Sie sichern die Lebensqualität in unserer Stadt auch für diejenigen, die es nicht leicht haben. Auch diese Maßnahmen versteht die SPD-Fraktion als eine soziale Investition in die Zukunft.

Unsere Stadt ist aber auch davon geprägt, dass es eine lebendige demokratische Kultur gibt. Bei allen großen politischen Entscheidungen finden sich Wege, nicht nur die unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen, sondern eine breite Öffentlichkeit zu schaffen. So stehen beispielsweise die Beiräte und Wohlfahrtsverbände immer wieder selbstverständlich als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Das Jugendparlament hat konkrete Maßnahmen zur Umgestaltung des Holterhöffchen erarbeitet, die die SPD-Fraktion bei den weiteren Beratungen selbstverständlich berücksichtigen wird.

Beim Werkstattverfahren zum Integrierten Handlungskonzept werden die Anregungen und Ideen der Bürgerinnen und Bürger zu den verschiedenen Projekten, insbesondere zum Umbau des Stadtparks, einbezogen. In diesem Zusammenhang sei auch an das große Interesse der Bürgerinnen und Bürger am „Kommunalen Bürgerhaushalt“ erinnert, in dem das Amt für Finanzservice über die kommunalen Finanzen informiert. Ich möchte allen Beteiligten an diesen demokratischen Entscheidungsprozessen für das Engagement herzlich danken.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
bevor ich zum Schluss komme, gestatten Sie mir, dass ich für die SPD-Fraktion einige Anmerkungen zur politischen Kultur im Rat mache. Es zeugt von wenig Respekt vor dem politischen Mitstreiter und der Arbeit der Verwaltung, wenn eine vereinbarte Antragsfrist einfach um Wochen überzogen wird. Ebenso zeugt es von mangelhaftem politischen Respekt, wenn eine Fraktion mehrere Dutzend fast gleichlautender Anträge stellt, mit denen sich Mandatsträger und Verwaltung beschäftigen, dann aber in einigen Ausschüssen kein Vertreter des Antragstellers anwesend ist.

Zunehmender Trend scheint es auch geworden zu sein, mit dem Rasenmäher durch die Produkte des Ergebnishaushalts zu fahren und pauschal Kürzungen zu

fordern. Die SPD-Fraktion bleibt bei Ihrer Haltung: Wer Kürzungen fordert, muss auch benennen, welche Angebote gestrichen oder eingeschränkt werden sollen.

Meine Damen und Herren,  
zusammenfassend ist zu betonen: Ja, wir befinden uns in einer kritischen Haushaltslage. Ja, die Einnahmen der Stadt müssen verbessert und die Ausgaben genauestens überprüft werden. Diesem Haushalt gelingt es allerdings zukunftsweisende Investitionen aufzugreifen und dabei nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus zu schießen. Die SPD-Fraktion wird dem Haushalt 2015 daher zustimmen, ebenso dem Stellenplan. Denn beides sorgt dafür, dass Hilden für alle seine Bürgerinnen und Bürger eine besonders lebens- und lebenswerte Stadt bleibt.

Abschließend möchte ich meinen Dank an den Kämmerer, Herrn Klausgrete und sein Team im Amt für Finanzservice richten. Ihre gute Vorarbeit und die Fülle an Informationen, die dieser Haushalt enthält, haben der SPD-Fraktion die Beratungen zum Haushalt erleichtert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Haushaltsrede  
FDP-Fraktion zum Haushalt 2015  
Fraktionsvorsitzender Rudolf Joseph  
18. März 2015**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,  
verehrte Gäste,

die diesjährigen Haushaltsplanberatungen der zurückliegenden Wochen brachten im Ergebnis nichts.

An dem Hildener Finanzminister, Herrn Kämmerer Heinrich Klausgrete und seinem Team, hat es nicht gelegen.

Wir danken ihm und seinem Team für die getane Arbeit.

Eine Vielzahl von Änderungsanträgen zum Haushaltsplan wurden aus den Fraktionen eingebracht. Es wurde beraten, diskutiert und abgestimmt. Im Ergebnis sind sogar die kleinsten Sparvorschläge, die mit knapper Mehrheit in den Fachberatungen geschlossen wurden, letztendlich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 4. März diesen Jahres durch die Stimmen von SPD, Grüne und Bürgermeisterin gekippt worden. Heute soll nun ein Haushalt mit einem Defizit von 8,4 Million Euro beschlossen werden. Darüber hinaus in der mittelfristigen Finanzplanung sieht der Haushaltsplan eine Neuverschuldung in Höhe von 15 Mio Euro vor und läßt den Gesamt-Schuldenstand auf rund 30 Mio Euro bis 2018 ansteigen.

Für eine solche Schuldenpolitik sind die Hildener Freien Demokraten nicht zu haben, denn die Schulden von heute sind die Steuern von morgen.

Zu den Haushaltsplanberatungen fordern wir schon seit Jahren, dass ein Umdenkprozess und eine Systemänderung eingeleitet werden muss. Geld was nicht da ist, kann man auch nicht ausgeben.

Unseren Antrag, die Hildener Ausgabenbremse auf die freiwilligen Leistungen die vor dem Jahr 2011 beschlossen worden sind auszuweiten und sie sukzessive mit einem Verfallsdatum zu versehen bzw. auf drei Jahre zu befristen, im Haupt- und Finanzausschuss am 04.03.2015, wird von der Verwaltung als nicht händelbar dargestellt.

Die Bürgermeisterin Frau Alkenings hat sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2015 so geäußert, ich zitiere: „Keiner hat den Antrag verstanden und wir wissen nicht wie wir es umsetzen sollen.

Ich zitiere weiter: Es wäre ja völlig bekloppt, die Verwaltung tagelang damit zu beschäftigen, die beschlossenen freiwilligen Leistungen und Zuschüsse herauszusuchen und dem Rat zur Beschlusslage vorzulegen.

Zitatende.

Ja warum denn nicht!

Die Vorgehensweise, wie hier die Verwaltung verfährt, ist für uns eine indirekte Unterlaufung der Budgethoheit des Rates.

Natürlich macht es Sinn, alle freiwilligen Leistungen auf ihre inhaltliche und Sinnhaftigkeit zu überprüfen und auf drei Jahre zu befristen. Auch wenn es dem einen oder anderen unbequem oder etwas mehr Aufwand bedeuten könnte/sollte. Auch mit den Luxusgütern wie Kultur und Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, werden weiterhin im großen Stil mit einer Vielfältigkeit, die Seinesgleichen sucht im Kreis-Vergleich.

Man könnte annehmen, als hätten wir in Hilden keine finanziellen Probleme.

Party machen auf Pump ist ein schlechter Stil und geht auf die Kosten der zukünftigen Generationen.

Wir können doch nicht ernsthaft so weitermachen wie bisher und bezahlen können das dann später unsere Kinder und Enkelkinder.

Auch die Argumente, dass man in der Kultur nicht kürzen könnte, weil die Künstler schon bestellt sind und die Veranstaltungen wären schon gebucht.

Meine Damen, meine Herren, zuerst beschließen wir das Budget und dann können Künstler und Veranstaltungen bestellt und gebucht werden und nicht umgekehrt.

Auch hier, eine völlige falsche Vorgehensweise.

Das der Rat mit seiner Budget-Hoheit vor vollendete Tatsachen gestellt wird und wir die Ausführung der Verwaltung nur zur Kenntnis nehmen sollen.

Oder die Begründung, dass ohne dieses Defizit von 600.000 Euro könnten auch keine Erträge von 180.000 Euro erzielt werden.

Widerspricht jeder logischen Vorgehensweise.

Bei der Hildener Stadtbücherei sind seit einigen Jahren DVD's und Hörbücher die Ausleih-Renner.

DVD's und Hörbücher ich frage Sie, meine Damen und Herren, fördert das die Bildung? Oder ist es vielleicht ein Eingriff in die freie Marktwirtschaft? Sind für den Verleih von DVD's nicht gewerbetreibende, die Steuern zahlen, nicht der bessere Ansprechpartner. Auch hier muss in Zukunft ein Umdenkprozess eingeleitet werden.

Bei den Elternbeiträgen für die Grundschulen der offenen Ganztags- und der verlässlichen Grundschulen, da hat die Verwaltung vorgeschlagen, den Schwellenwert des Bruttoeinkommens von 25.000 Euro auf 20.000 Euro zu senken, um so mehr Erträge zu erzielen. Ein falscher Weg, den die Verwaltung vorgeschlagen hat. Es kann nicht sein, dass die Verwaltung ihren Haushalt zu Lasten der Menschen mit einem geringen Einkommen konsolidieren will.

Kostenloses W-Lan für die Hildener Innenstadt stellt für uns Liberale einen wichtigen Wettbewerbsvorteil dar. Stillstand heißt Rückschritt. Es werden Subventionen jährlich in fast 6-stelliger Höhe für das Parken in Tiefgaragen zur Verfügung gestellt. Wir sind der Meinung und so wird es auch von anderen Kommunen gesehen und haben die Umsetzung bereits abgeschlossen. Das nennt man Benchmarking – wie mache ich mit einfachen Mitteln meinen Standort zukunftsfähig und attraktiver.

Eine Gewerbesteuer- und Grundsteuererhöhung, wie von den Grünen vorgeschlagen, ist mit uns nicht zu machen. Ein gravierender Fehler ist das Denken, dass die Gewerbesteuer nicht dem kommunalen Wettbewerb unterliegt. Diese Denkweise – siehe die Vorwürfe an Monheim – ist von Vorgestern und ist keine aktuelle Retro-Entwicklung. Wer den Zug hier verpasst wettbewerbsfähig zu bleiben, wird den Anschluss verlieren.

Hier zählt nach unserer Erfahrung die Planungs- und Gestaltungssicherheit – ganz dem Motto geschuldet „MANCHMAL IST WENIGER MEHR“. Aus diesem Grund werden wir eine Steuererhöhungspolitik nicht unterstützen, sondern setzen auf die Ausgabenbremse und zwar nachhaltig.

Einen konstruktiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung ist die geplante und beschlossene interkommunale Zusammenarbeit auf der Ebene der Jugendwerkstatt GmbH. Hier wurde ein richtiger Schritt in die richtige Richtung getätigt. Die Hildener FDP sieht noch wesentlich mehr Potential die interkommunale Zusammenarbeit auszubauen.

Gut gelungen und gut vorbereitet sind auch die Maßnahmen für das „Integrierte Handlungskonzept für die Hildener Innenstadt“.

Hier von den Hildener Freien Demokraten ein großes Lob an die Verwaltung und an die zuständige Bauderzernentin.

Wir werden weiterhin die Umsetzung und die Maßnahmen fürs integrierte Handlungskonzept konstruktiv begleiten.

Eine Fehlentwicklung ist dagegen, dass die SPD und CDU Hilden weiter verdichten möchten. Der geplante Bebauungsplan 255 Karnap Süd / Karnaper Straße / Schürmannstraße / Diesterwegstraße ist eine völlig falsche Entwicklung. Freiflächenschutz, meine Damen und Herren, ist nicht nur ein Thema für Wahlkampfzeiten, sondern ist gerade gefordert in der realen Kommunalpolitik. Das gleiche gilt für Sicherheit und Sauberkeit in unserer Stadt.

Wir stehen weiterhin zu unserem Wort. Wir wollen Freiflächen schützen und die Außenbezirke von Bebauung freihalten.

Nachverdichten und reaktivieren, neu gegen Alt im innenstadtnahen Bereich, werden wir weiterhin begrüßen.

Der Bebauungsplan am Albert-Schweitzer-Gelände ist im Dezember letzten Jahres beschlossen und die Vermarktung steht in den Startlöchern. Wir hoffen, dass sich dort für viele junge Familien die Möglichkeit eröffnet, ein neues Zuhause zu finden.

Die geplante Fahrradabstellanlage zwischen der Richrather Straße und der Schützenstraße ist ein begrüßenswertes Projekt für die Fahrradstadt Hilden. Wir hoffen natürlich auf die Bundesfördermittel.

Im Ergebnis ist der vorgelegte Haushaltsplan-Entwurf nicht zustimmungsfähig, weil er nur neue Schulden beinhaltet.

Natürlich sind viele angedachte Projekte wünschenswert. Aber wie sagt bekanntlich der Volksmund: „Ohne Moos nix los“.

Den vorgelegten Schuldenhaushalt lehnen wir Freien Demokraten ab.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Anlage 14 zur Niederschrift Rat 18.3.2015



## Haushalt 2015 - Von der Absurdität kommunaler Haushaltsplanberatungen und vom schönen Schein der politischen Mitwirkung in Hilden

Haushaltsrede des Fraktionsvorsitzenden der Bürgeraktion Hilden, Ludger Reffgen, zur Abstimmung über den städtischen Haushaltsplan für das Jahr 2015 in der Ratssitzung am 18.03.2015

Anrede,

keine Sorge, ich werde keine lange Rede halten.

Erstens ist meine Stimme erkältungsbedingt angeschlagen.

Zweitens ist mit der Platzierung der Redebeiträge - unabhängig vom Losverfahren - am Ende einer langen Tagesordnung die Wertschätzung zum hier Vorgetragenen ohnehin klar zum Ausdruck gebracht.

Und drittens: Ich denke, angesichts des Verlaufs der Haushaltsplanberatungen wäre eine lange Rede auch völlig unangemessen.

Denn abgesehen von einigen marginalen Änderungen und zwischenzeitlichen Verwaltungskorrekturen und -aktualisierungen steht der Haushalt heute so zum Beschluss, wie im Entwurf vorgelegt.

Der Sachstand ist daher schnell beschrieben. Der Haushalt wurde im Dezember eingebracht - sehr spät, viel später als in den meisten anderen Städten üblich. Wir meinen zu spät, denn es kommt nicht von ungefähr, dass eine Reihe Positionen losgelöst von der Haushaltsbeschlussfassung vorab bewilligt werden müssen.

Damals wurde - unter dem Beifall der Fraktionen - der Status vom Kämmerer hinlänglich und sorgenvoll beleuchtet:

- Defizit rund 9 Millionen Euro;
- neue Schulden in diesem Jahr rund 6 Millionen, im nächsten Jahr 10 Millionen Euro;
- Gesamtschuldenstand in 2017 über 30 Millionen Euro;
- fiktiver Defizitausgleich durch Griff in die buchhalterisch-künstliche Ausgleichsrücklage, die dann auch 2018 bis auf einen Rest von 4 Millionen Euro aufgebraucht ist.

## Fazit: Systematischer Eigenkapitalabbau.

Damit war die Situation im Dezember geschildert und bewertet.

Heute, drei Monate später, hat sich daran so gut wie nichts geändert. Wir stehen am Ende von Haushaltsplanberatungen, in die - wie jedes Jahr - viel Zeit investiert wird, die sich aber im Laufe der letzten Jahre als immer substanzloser darstellen.

Sogenannte Haushaltsplanberatungen in gestraffter Form: Überwiegend zwei Sitzungen an einem Nachmittag oder Abend nach 19 Uhr. Dann zum Teil verbunden mit Hindernislauf in die Sitzungsräume. Bis zu fünf Ausschusssitzungen zur Vorbereitung in einer Fraktionssitzung - die Freizeitpolitiker sollen die Themen schnell durchpeitschen. Der Fehlbetrag von 9,2 Millionen liegt im Nacken. Aber daran wird sich nichts ändern. Wie sollte es auch, denn 99 % der Anträge landen im Abstimmungsmüll.

Eigentlich ist es dem Grunde nach für eine Oppositionsfraktion wie der Bürgeraktion völlig absurd, die Vorlage des Haushaltsentwurfs angesichts der obwaltenden Umstände in diesem Rat mit detaillierten Gegenvorschlägen beantworten zu wollen.

Das hat eine Reihe Gründe, die unter anderem mit dem System der Haushaltseinbringung und Haushaltsberatungen in Hilden zusammenhängen. Die Misere: Der Kämmerer legt ein Gesamtkunstwerk vor, an dem sich die Fraktionen abarbeiten dürfen/sollen. Jeder, der daran rüttelt, gefährdet die Statik.

Grundsätzlich haben hier kleine Fraktionen per se schlechte Karten. Wir haben es mal mit vielen Anträgen, mal mit wenigen Anträgen versucht. Aber man könnte sich ja mal - schon gar bei schlechter Haushaltslage - über den parteilichen Tellerrand hinaus verständigen und im Interesse der Sache Gemeinsamkeiten ausloten. Das hat die Bürgeraktion im letzten Jahr versucht. Mit niederschmetterndem Erfolg: Die großen Fraktionen haben noch nicht einmal geantwortet. Eine Wiederholung erscheint folglich sinnlos.

Vielmehr gefallen sich die großen Fraktionen darin, pflichtschuldigst die Verwaltungsvorlage zu 99,9 % zu übernehmen, ohne sich der anstrengenden Aufgabe der politischen Führung unterziehen zu müssen.

Solange sich die Politik nicht dazu versteht, der Verwaltung bereits für die Haushaltsaufstellung Vorgaben zu machen, wird der Rat auf das defizitäre Ergebnis wenig Einfluss nehmen können - mehrheitlich vermutlich aber auch gar nicht Einfluss nehmen wollen. Es sei denn, die Politik würde - wie man es in der Wirtschaft handhaben würde - den Mut aufbringen, die Vorlage zurückzuweisen.

Aber solche Gedanken gehören wohl eher in eine kommunale Traumwelt.

Ansonsten ist das politische Instrumentarium zur situationsangemessenen, ernsthaften Einwirkung sehr begrenzt. Die Bürgeraktion hat sich erneut des Mittels eines Globalbeschlusses auf Haushaltskürzung um 6 Prozent bedient, um damit gerecht und budgetübergreifend einige Millionen Euro einzusparen. Ein Verfahren, das so oder ähnlich in vielen Gemeinden praktiziert wird.

Dass die Ratsmehrheit, von der Verwaltung angeleitet, den Antrag abgelehnt hat, hat uns nicht wirklich gewundert.

Demgegenüber hielt sich aber auch die Kreativität der anderen Fraktionen in sehr engen Grenzen: Die CDU versucht, die Kultur zum Sparschwein der Stadt zu machen und erklärt heute achselzuckend, dem Haushaltsentwurf zuzustimmen, weil ihr nichts Besseres eingefallen sei. Die SPD stellt Fragen statt Anträge, und im Kulturausschuss erfahren wir, warum das schließlich so ist: Weil, wie uns Herr Brehmer zum ungewöhnlichen Verfahren wortreich erklärte, man ja irgendwie der Öffentlichkeit zeigen müsse, dass man sich mit dem Haushalt beschäftigt habe. Andere liefern sich mit der Verwaltung ein Spiel, bei dem man sich wechselseitig unter exzessiver Nutzung der Kopiertaste Textbausteine "um die Ohren haut" und mit schier unendlichen Wiederholungen viele Seiten füllt. Ansonsten darf der Antragsteller zuschauen, wie seine Anträge reihenweise guillotiniert werden.

Diese Haushaltsplanberatungen nutzen niemandem. Vielleicht am ehesten noch der Verwaltung, weil das System - von Ausnahmen abgesehen - die Verwaltung vor lästiger politischer Einflussnahme schützt.

So gerät politische Mitwirkung und Gestaltung bestenfalls zum schönen Schein. Doch der Schein trägt. Faktisch ist die Mitwirkung verschwindend gering. Haushaltstechnisch in Zahlen ausgedrückt gleich Null.

Noch einmal: Wir haben es mit vielen Anträgen versucht, wir haben es mit wenigen Anträgen versucht. Wir haben alle Fraktionen zum Gedankenaustausch eingeladen mit dem Ziel, den Teufelskreis zu durchbrechen.

Der Rest scheitert an interfraktioneller Sprachlosigkeit und dem Ausleben von politischer Missgunst. Bevor eine konkurrierende Fraktion einen Erfolg davontragen könnte, steht das Fallbeil der Abstimmung.

Oder, heute ganz aktuell, der Ausgrenzungsversuch von SPD und CDU mit der Absicht, bei der Besetzung der Beratungskommission für das Integrierte Handlungskonzept per Hare-Niemeyer-Verfahren weitestgehend unter sich zu bleiben.

Aufregen werden sich jetzt diejenigen, die das verkrustete System nicht gefährdet sehen möchten und sich in diesem System eingerichtet haben.

Waren wir nicht angetreten, etwas zu verändern? Ausgenommen die SPD, die bisher erklärt hatte "Alles bleibt gut!" 9,2 Millionen oder jetzt 8,4 Millionen Defizit - alles gut? Heute sprechen Sie immerhin von "Herausforderungen" und "kritischer Haushaltslage". Offen bleibt indes, wie Sie diesen Herausforderungen begegnen wollen.

Als der Haushalt im Dezember eingebracht wurde, hatte ich den Eindruck, dass vielen der Missmut ins Gesicht geschrieben stand. Aber drei Monate später ist davon alles verflogen. Der Haushaltsentwurf bleibt wie er ist, von Änderung keine Spur.

Und übrigens: Der papierene Appell der IHK "Hilden muss bei seinen Ausgaben sparen" verhält in den vielstimmigen Danksagungen der Fraktionen an die Verwaltung. - Fazit: Knicken, lochen, abheften!

Ein Rat, der sich so verhält, schafft sich selbst ab.

Die Bürgeraktion kann diesem Haushalt nicht zustimmen.

Danke fürs Zuhören!